

Bericht 17/2008

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

St. Pölten, im April 2009

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	1
4	Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen	4
5	Tätigkeit der BM	13
6	Personal	18
7	Technisches Büro.....	22
8	Betriebsgebäude Deutsch-Wagram	25
9	Fuhrpark	27
10	Wirtschaftliche Verhältnisse	34

ZUSAMMENFASSUNG

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Deutsch-Wagram. Sie wurde durch das NÖ Marchfeldkanalgesetz am 1. Jänner 1986 eingerichtet und ist Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal.

Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal obliegt der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie die Planung und die Errichtung der noch erforderlichen Bauwerke zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Nutzung der Anlagen. Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal führt darüber hinaus ein Technisches Büro und betreibt ein Kleinwasserkraftwerk.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllt hat.

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal finanziert sich vor allem aus jährlichen Zuwendungen des Bundes und Zuschüssen des Landes NÖ. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die vom Land NÖ bereitgestellten Finanzmittel für Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen auf der Grundlage einer mehrjährigen betrieblichen Vorscheurechnung zu planen und gesondert zu budgetieren. Eine Bildung von finanziellen Vorsorgen in beträchtlicher Höhe wird wegen der damit verbundenen Zinsbelastung des Landes NÖ als Subventionsgeber gesamtwirtschaftlich als nicht sinnvoll angesehen.

Im Zusammenhang mit dem Übergang des Betriebes von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wurde ein Personalkonzept für die künftige Geschäftstätigkeit ausgearbeitet, in dem neben der Reduzierung des Personalstandes eine Änderung der Dienstverträge, eine Gehaltsreform und eine neue Betriebsvereinbarung enthalten sind. Der NÖ Landesrechnungshof regt eine einheitliche, klare und unmissverständliche Formulierung der Dienstverträge an, um Auslegungsdifferenzen zu vermeiden. Das in der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal geführte Leistungserfassungssystem zur Dokumentation des Personaleinsatzes wird als geeignetes Mittel zur Steuerung und Kontrolle erbrachter Leistungen bewertet.

Das Technische Büro wurde zur weiteren Nutzung des bei der Errichtung des Marchfeldkanalsystems erworbenen Fachwissens eingerichtet. Es wird als eigene Wirtschaftseinheit betrieben sowie in der Leistungserfassung als eigener Verrechnungskreis geführt und bearbeitet auf privatwirtschaftlicher Basis Fremdprojekte. Die Überprüfung einiger Projekte ergab im Wesentlichen eine korrekte Abwicklung und Verrechnung. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die Annahme von Aufträgen in die alleinige Verantwortung des Geschäftsführers zu übertragen.

Für die beiden neben dem Betriebsgebäude in Deutsch-Wagram errichteten derzeit vermieteten Einfamilienwohnhäuser besteht kein innerbetrieblicher Bedarf mehr und diese stellen nicht betriebsnotwendiges Vermögen dar. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, insbesondere aufgrund des in Zukunft zu erwartenden erhöhten Instandhaltungsaufwandes einen Verkauf der Wohnhäuser in Betracht zu ziehen.

Zu den im Prüfungszeitraum angekauften Fahrzeugen weist der NÖ Landesrechnungshof darauf hin, dass vor der Beschaffung die für notwendig erachteten technischen Spezifikationen festzulegen und ein Vergabeverfahren durchzuführen ist. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen vergebenden Stellen zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Abwicklung von Vergaben wird empfohlen. Darüber hinaus wird eine Neuausschreibung der Versicherungen des gesamten Fuhrparks angeregt.

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal und die NÖ Landesregierung haben zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal (im Folgenden als BM bezeichnet) überprüft. Prüfungsgegenstand war die Tätigkeit der BM unter Zugrundelegung der vom Gesetzgeber definierten Ziele und Aufgaben. Geprüft wurde der Zeitraum 2005 bis 2007. Wenn aus sachlichen Gründen oder zu Vergleichszwecken notwendig und sinnvoll, wurden auch Perioden vor oder nach dem bezeichneten Zeitraum in die Prüfung einbezogen.

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal (im Folgenden als EM bezeichnet) als Vorgängerorganisation der BM wurde zuletzt durch den Österreichischen Rechnungshof im Jahr 1994 überprüft. Die BM wurde noch keiner Überprüfung unterzogen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die BM ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Deutsch-Wagram. Sie wurde durch das NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl 6961-0 am 1. Jänner 1986 eingerichtet und ist Rechtsnachfolger der EM. Weitere Rechtsgrundlagen fanden sich im Marchfeldkanalgesetz, BGBl 1985/507, mit dem die EM zur Errichtung eines Marchfeldkanalsystems gebildet wurde. Dieses Gesetz wurde durch die Erlassung des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetzes, BGBl I 2003/87 aufgehoben. Die BM wurde im Firmenbuch erstmalig am 29. Dezember 2007 beim Landesgericht Korneuburg unter der Firmenbuchnummer FN 301348i in der Rechtsform „Sonstiger Rechtsträger“ freiwillig eingetragen.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank in Angelegenheiten des NÖ Marchfeldkanalgesetzes zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung obliegen die rechtlichen Angelegenheiten des NÖ Marchfeldkanalgesetzes der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) und alle übrigen Angelegenheiten der Abteilung Wasserwirtschaft (WA2).

3 Allgemeines

Auf einer Größe von ca. 1.000 km² erzeugt das Marchfeld ungefähr 15 % der landwirtschaftlichen Produkte Österreichs. Durch Grundwasserentnahmen für die Landwirtschaft, aber auch für Industrie und Gewerbe sank der Grundwasserspiegel seit Mitte des 20. Jahrhunderts um durchschnittlich 5 cm pro Jahr.

Erste Überlegungen zur Versorgung des Marchfeldes mit Wasser der Donau wurden bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts angestellt. Durch langjähriges Bestreben des Landes Niederösterreich wurde im Jahr 1984 mit der Umsetzung dieses Projektes begonnen.

Mit dem Projekt sollten folgende Ziele erreicht werden:

- direkte Wasserentnahmemöglichkeit,
- Grundwasseranreicherung durch indirekte Versickerung,
- Verbesserung der Wasserqualität der von der Verödung bedrohten Gewässer Rußbach und Stempfelbach,
- neue naturnahe Feuchtzonen und
- Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Marchfeldkanalsystem im Überblick

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Marchfeldkanalsystem“ für die gesamte Anlage und als Überbegriff für das rund 90 km lange Gewässernetz verwendet. Mit dem Bau des Wasserverteilungsnetzes, bestehend aus Marchfeldkanal (19 km), Russbach (39 km), Obersiebenbrunner Kanal (6 km) und Stempfelbach (24 km), wurde im Jahr 1987 begonnen. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 1995. Das Gewässernetz umfasst sämtliche Anlagen, die für die Wasserverteilung, Steuerung und Überwachung notwendig sind (Brücken, Betriebsgebäude, Wehre, Pumpwerke, maschinelle und elektronische sowie steuerungstechnische Einrichtungen, Hochwasservorwarnstationen, Wasserqualitätsüberwachung und Grundwasser-Monitoring).

Zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes wird schwerpunktmäßig mit dem Instrument der Grundwasseranreicherung die Grundwasserbewirtschaftung durchgeführt. Über drei dezentral im Marchfeld angeordnete Standorte (Stallingerfeld, Russbach-Mühlbach und Speltengarten) erfolgt die Einspeisung von Oberflächenwasser zur Hebung des Grundwasserspiegels. Infolge der hohen Durchlässigkeit des Bodens wird dadurch eine flächenhafte Verteilung und Speicherung im Untergrund erreicht. Die drei Anlagen stellen die jüngsten Bestandteile des Marchfeldkanalsystems dar, deren Fertigstellung im Jahr 2003 erfolgte.

Die Basis des Marchfeldkanalsystems bildet die Wasserzuleitung von der Donau über ein Einlaufbauwerk in Langenzersdorf in den Marchfeldkanal. Der Marchfeldkanal stellt die Verbindung zwischen Donau und Russbach dar. Im Bereich der Stadt Wien durchläuft der Marchfeldkanal relativ dicht besiedeltes Mischgebiet mit Wohnbauten, Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben. Der im Bereich des Landes NÖ liegende Teil des Marchfeldkanals berührt weniger dicht besiedeltes Gebiet, welches hauptsächlich landwirtschaftlich genützt wird. Die entlang des Marchfeldkanals angelegten Begleit- und Bedienwege haben Verbindungen zum öffentlichen Verkehrs- und Wegenetz und dienen auch als Wander- bzw. Radwege (Marchfeldkanal-Radwanderweg). Für die im Bereich des Marchfeldkanals liegenden Eisenbahntrassen, Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen sowie Feldwege mussten 45 neue Brücken errichtet werden.

Ab Deutsch-Wagram bis zur Einmündung in die Donau bei Hainburg ist das bestehende in seiner Längserstreckung beibehaltene Flussbett des Rußbaches der längste Abschnitt des Marchfeldkanalsystems. Der Rußbach führt durch dünn besiedeltes Gebiet mit fast

ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung. Im Nahbereich liegen Industrien zur Verwertung von Agrarprodukten (zB Zuckerfabrik in Leopoldsdorf). Während im oberen Bereich des Rußbaches bei Bedarf Grundwasseranreicherung durchgeführt wird, erfolgt im unteren Bereich Grundwasserabsenkung mit Hilfe von vier Pumpwerken. Entlang des Rußbaches wird der Marchfeldkanal-Radwanderweg weitergeführt.

Im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl wird Wasser des Russbaches in den Obersiebenbrunner Kanal abgeleitet, welcher die Verbindung zwischen Rußbach und Stempfelbach darstellt. Der Obersiebenbrunner Kanal ist als „Speicherkanal“ ausgebaut und dient im Falle der Notwendigkeit der Wasserversorgung für die Hochterrasse als Reservoir für die gemäß Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz vorgesehene Errichtung von drei Wasserzuleitungen in das Gemeindegebiet von Gänserndorf und Weikendorf.

Bis zur Realisierung des Marchfeldkanalsystems führte der Stempfelbach über die halbe Länge seines Verlaufes nur noch Abwässer. Durch die Zuleitung von Donauwasser über den Obersiebenbrunner Kanal in Obersiebenbrunn konnte die Wasserqualität des Stempfelbaches auf die für Flachlandgewässer typische Gewässergüte II gehoben werden. Der Stempfelbach fließt bei Markthof in die March, wo er bei Hochwasserereignissen durch ein Siel¹ mit Pumpwerk vor rückstauendem Wasser aus der March geschützt wird.

Sämtliche Anlagenteile inklusive Betriebshof und sonstige Hochbauten des Marchfeldkanalsystems – mit Ausnahme der Grundwasseranreicherungsanlagen – wurden von der EM hergestellt.

Das Marchfeldkanalgesetz wurde mit BGBl 1990/495 geändert und in dessen § 15 Abs 1 die Rechtsnachfolge der BM durch folgenden Wortlaut geregelt:

„Sobald Anlagen nach technischer Überprüfung und – soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist – nach Genehmigung der vorläufigen Betriebsvorschrift durch die Wasserrechtsbehörde vorläufig in Betrieb genommen werden, sind die Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an diesen Anlagen und an den zugehörigen Grundstücken auf die vom Land NÖ mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl 6961-0, eingerichtete Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu übertragen. Die Errichtungsgesellschaft hat ohne Verzug die zur Übertragung notwendigen Urkunden zu errichten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Mit Ablauf von drei Jahren ab Erlassung des Kollaudierungsbescheides für das gesamte Marchfeldkanalsystem gehen auch bis dahin nicht übertragene Rechte und Verpflichtungen auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal über. Sobald sämtliche Rechte und Verpflichtungen übergegangen sind und die Errichtungsgesellschaft ihre Aufgaben erfüllt hat, ist ihre Löschung im Handelsregister zu veranlassen.“

Im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge der BM wurde das bei der EM angestellte Personal von der BM übernommen.

¹ Siel: verschließbarer Gewässerdurchlass

4 Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen

Der überwiegende Teil der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die BM wird durch das NÖ Marchfeldkanalgesetz geregelt. Das Stammgesetz LGBl 6961-0 trat mit 1. Jänner 1986 rückwirkend (Kundmachung erfolgte am 17. Jänner 1986) in Kraft. Nach zwei Novellierungen war zum Prüfungszeitpunkt das Gesetz in der Fassung LGBl 6961-2 vom 18. September 2003 gültig.

Zusätzlich zu den Regelungen im NÖ Marchfeldkanalgesetz enthalten die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für die innere Organisation der BM und die Geschäftsordnung des Kuratoriums weitere relevante gesellschaftsrechtliche Bestimmungen.

4.1 Zielsetzung und Aufgaben

Das NÖ Marchfeldkanalgesetz regelt die Zielsetzungen und Aufgaben der BM folgendermaßen:

Gemäß § 2 Abs 1 NÖ Marchfeldkanalgesetz ist das Marchfeldkanalsystem eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausrüstung des Marchfeldes verbessern soll. Das Marchfeldkanalsystem leitet Donauwasser über den Marchfeldkanal zu und verteilt es über ein Grobnetz bzw. durch Versickerungen. Die Grundausrüstung des Marchfeldkanalsystems umfasst den Hauptkanal zwischen Langenzersdorf und Deutsch-Wagram, eine Adaptierung des Rußbaches, den Obersiebenbrunner Kanal zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn, eine Adaptierung des Stempfelbaches sowie die Errichtung von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse, von Versickerungsanlagen und entsprechenden Betriebsgebäuden sowie im Bedarfsfall die Herstellung des Großenzersdorfer Kanals zwischen Deutsch-Wagram und dem Fadenbach und die Adaptierung des Fadenbaches.

Gemäß § 2 Abs 2 obliegt der Betriebsgesellschaft der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie nach Auflösung der „Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal“ die Planung und die Errichtung der dann noch erforderlichen Bauwerke zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Nutzung der Grundausrüstung einschließlich des Erwerbes der hierfür notwendigen Grundstücke.

Gemäß § 2 Abs 3 kann die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal auch Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes gegen Entgelt für Dritte durchführen.

Gemäß § 2 Abs 4 kann die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zur Erfüllung der in Abs 2 und Abs 3 vorgesehenen Aufgaben Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß Abs 2 und Abs 3 obliegen.

Mit Ausnahme der Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse wurden alle in Abs 1 beschriebenen Anlagenbestandteile errichtet. Nach Auskunft des Geschäftsführers müssen die bestehenden Planungen für die Wasserzuleitung technisch überarbeitet werden, da die Versorgungsfläche von ursprünglich über 6.000 ha auf ca. 4.000 ha zurückgegangen

ist. Die Realisierung hängt außerdem vom Grad der Beteiligung im zu versorgenden Bereich ab. Erst ab einem Teilnahmegrad von 60 % bis 70 % ist mit einer Umsetzung zu rechnen. Der finanzielle Rahmen für die Errichtung ist in § 3 Abs 3 Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz festgelegt.

Wie bereits ausgeführt, ermöglicht § 2 Abs 2 und 3 NÖ Marchfeldkanalgesetz der BM Tätigkeiten, die über den reinen Betrieb der Anlage hinausgehen.

Zu diesen Tätigkeitsfeldern gehören:

- Betrieb des Technischen Büros (siehe Punkt 7 dieses Berichtes)
- Bau und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes (siehe Punkt 5.6 dieses Berichtes)

4.2 Finanzierung

4.2.1 Finanzierung der Errichtung des Marchfeldkanals

Gemäß § 3 Marchfeldkanalgesetz waren Mittel zur Deckung der Kosten, die der EM in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, bis zur Höhe von zwei Milliarden Schilling vorgesehen. Dieser Betrag wurde in der Novelle des Marchfeldkanalgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl 1990/495 auf 2,86 Milliarden Schilling (€207.844.305,72) erhöht.

Diese Mittel wurden folgendermaßen aufgebracht:

1. zu 45 % durch Zuwendungen der für diese Zwecke gemäß dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge;
2. zu 30 % durch ein Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß § 1 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl 1987/79;
3. zu 15 % durch Zuwendungen des Katastrophenfonds gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl 1984/539;
4. zu 10 % durch Zuwendungen der für diese Zwecke gemäß dem jeweiligen Voranschlag des Landes NÖ verfügbaren Ausgabenbeträge.

Gemäß § 3 Abs 3 Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz stehen für die Errichtung von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse und die Fertigstellung von Versickerungsanlagen im finanziellen Rahmen der Errichtungskosten ab 1. Jänner 2002 finanzielle Mittel bis zur Höhe von €19,54 Mio der BM zur Verfügung.

4.2.2 Finanzierung des laufenden Betriebes

Gemäß § 3 Abs 2 Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz verpflichtete sich der Bund in den Jahren 2002 bis 2043 eine jährliche Zuwendung in Höhe von €785.000,00 an die BM zu leisten.

Neben dem Zuschuss des Bundes erhält die BM jährlich Mittel des Landes, die gemäß § 3 Abs 1 NÖ Marchfeldkanalgesetz nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages festgelegt werden. Darüber hinaus besteht für die BM gemäß NÖ Marchfeldkanalgesetz die Möglichkeit, ihre betrieblichen Aufwendungen durch Fremdkapital (Kredite und Darlehen), Beiträge und eigene Einnahmen sowie sonstige Einnahmen und Vermögenswerte zu finanzieren.

Unbeschadet der Leistungen des Bundes und des Landes enthält § 4 Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz Beitragsverpflichtungen für natürliche und juristische Personen in dem durch das Marchfeldkanalsystem wasserwirtschaftlich berührten Gebiet.

Eine detaillierte Darstellung und Analyse der Finanzierung und wirtschaftlichen Lage der BM erfolgt in Punkt 10, Wirtschaftliche Verhältnisse.

4.3 Organe der BM

Gemäß § 4 NÖ Marchfeldkanalgesetz sind die Organe der BM:

- der Geschäftsführer
- das Kuratorium

4.3.1 Geschäftsführer

Die BM wird von einem Geschäftsführer vertreten, welcher auf Vorschlag des Landes NÖ vom Kuratorium auf vier Jahre bestellt wird. Er hat einen Mitarbeiter zum Bevollmächtigten (Prokuristen) zu ernennen, durch den er bei Verhinderung vertreten wird.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2007 wurde Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Neudorfer durch das Kuratorium in der 82. Kuratoriumssitzung nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung per 1. Juli 2007 für weitere vier Jahre zum Geschäftsführer bestellt. Er übte diese Funktion seit 1. Juli 1999 gemeinsam mit Frau Brigitte Regner, die als Prokuristin seit 5. Juli 1999 bei der BM beschäftigt ist, aus.

Der Geschäftsführer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben hat er Stillschweigen zu bewahren; dies gilt ebenso für die Bevollmächtigten (Prokuristen).

In weiterer Folge hat der Geschäftsführer dem Kuratorium vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der BM sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere auch die jährliche Erstellung von Voranschlägen, die spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen sind. Die Voranschläge sollen auf Grundlage einer mehrjährigen betrieblichen Vorscheurechnung erstellt werden. Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Kuratorium kann den Geschäftsführer von der Teilnahme an seinen Sitzungen zur Gänze oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

Gemäß § 7 NÖ Marchfeldkanalgesetz hat der Geschäftsführer zur Regelung der inneren Organisation der Betriebsgesellschaft eine Geschäftsordnung und eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

Durch die Novelle des NÖ Marchfeldkanalgesetzes vom 18. September 2003 und die Auflösung der EM erfolgte unter anderem eine Umstellung der Führungsebene der BM. Anstelle des Vorstandes, bestehend aus einem Generaldirektor und zwei Direktoren, die ebenfalls vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen waren, wurden ein Geschäftsführer und ein Prokurist als bevollmächtigte Vertreter der BM festgelegt. An-

lässlich dieser Umstellung musste auch die Geschäftsordnung adaptiert und dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BM wurde jedoch erst am 28. April 2004 durch das Kuratorium in dessen 70. Sitzung neu gefasst. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Geschäftsordnung in der Fassung vom 7. November 1990 in Kraft.

Für den LRH war nicht nachvollziehbar, warum erst nach über einem halben Jahr in der 3. Sitzung nach In-Kraft-Treten der Novelle des NÖ Marchfeldkanalgesetzes eine den Vorgaben entsprechende Geschäftsordnung erlassen wurde.

Ergebnis 1

In Hinkunft sind Organisationsgrundlagen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, die auf gesetzlichen Normen beruhen, unverzüglich nach In-Kraft-Treten des entsprechenden Gesetzes zu erlassen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF der BM nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu den Bestimmungen des NÖ Marchfeldkanalgesetzes enthält die geltende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer insbesondere Vorgaben zu:

- Willenserklärungen und Vollmachten
- Durchführung von Zahlungen
- Abschluss von Rechtsgeschäften
- Buchführung (inhaltlich und organisatorisch)
- Rechnungsabschluss- und Berichterstattungspflichten
- Prüfung der Gesellschaft

4.3.2 Kuratorium

Gemäß § 8 ff NÖ Marchfeldkanalgesetz obliegt dem Kuratorium die Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers. Es besteht bis zum Jahr 2015 aus sechs Mitgliedern, danach aus fünf Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Kuratoriums werden von der NÖ Landesregierung bestellt, der Bund hat das Recht, bis zum Jahr 2015 ein Mitglied in das Kuratorium zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei zeitweiliger Verhinderung vertritt. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Vor der 2. Novelle des NÖ Marchfeldkanalgesetzes bestand das Kuratorium bis zum Jahr 2003 aus zwölf Mitgliedern und zwölf Ersatzmitgliedern, wobei jeweils zehn von der NÖ Landesregierung und zwei vom Bund entsandt wurden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der NÖ Landesregierung aus dessen Mitgliedern bestellt. Zwei weitere Mitglieder sind als Stellvertreter des Vorsitzenden für den Fall seiner zeitweiligen Verhinderung zu bestellen. Die Reihenfolge der Vertretung

bestimmt die NÖ Landesregierung. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren folgende Mitglieder in das Kuratorium entsandt:

Vom Land NÖ:

Mitglieder

- Bgm. Friedrich Quirgst (Vorsitzender)
- Bgm. Präs. Bernd Vögerle (1. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Dkfm. Dr. Dieter Nefischer (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Dir. Mag. Erich Trenker
- vHR Dipl.-Ing. Ludwig Lutz

Ersatzmitglieder

- Dipl.-Ing. Christian Palka
- Bgm. Rudolf Plessl
- Bgm. Dir. Ltg.Präs. Herbert Nowohradsky
- Bgm. Dir. Peter Nagel
- wHR Dipl.-Ing. Peter Obricht

Vom Bund (BMVIT):

Mitglied

- MR Mag. Dr. Viktor Siegl

Ersatzmitglied

- Gerhard Kusebauch, BSc

Das Kuratorium hat auf Einladung des Vorsitzenden sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammenzutreten. Ungeachtet dieser Bestimmung wurde festgestellt, dass im geprüften Zeitraum das Kuratorium jährlich vier Sitzungen abgehalten hat.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens bis einschließlich 2015 vier Mitglieder, danach drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu. Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied eine Ausfertigung zu übersenden.

Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder ist nach Ansicht des LRH im Vergleich zu Organisationen ähnlicher Größe sehr hoch. Mit ungefähr 20 Mitarbeitern und einem Umsatzerlös in Höhe von €458.081,84 im Jahr 2007 ist die BM gemäß Größenklassenumschreibung des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) als kleine Gesellschaft einzustufen. In den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes ist die Anzahl

der Aufsichtsorgane mit mindestens drei Mitgliedern festgelegt, eine Bestellung von Ersatzmitgliedern ist nicht vorgesehen.

Dem LRH ist bewusst, dass die BM durch ihre Tätigkeit und die Größe ihres Betreuungsgebietes eine besondere Stellung einnimmt. Ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht der betroffenen Gemeinden sollte gewahrt bleiben. Trotzdem ist zu bedenken, dass die Phase der weit reichenden Entscheidungen im Zuge der Errichtung des Marchfeldkanals – mit Ausnahme der Errichtung der Wasserzuleitung auf die Hochterrasse – mittlerweile abgeschlossen und der Entscheidungsbereich des Kuratoriums größtenteils auf den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf des Betriebes reduziert ist.

Nach Ablauf der Funktionsperiode des im Jahr 2007 zuletzt bestellten Kuratoriums bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der Wasserzuleitung auf die Hochterrasse wird eine Reduktion der Anzahl der Kuratoren auf fünf Mitglieder ohne Ersatzmitglieder als sinnvoll erachtet.

Das Kuratorium, das seine Tätigkeiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln hat, kann die Bücher und Schriften der BM sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Kassa und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen und hat das Recht, jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der BM zu verlangen. Darüber hinaus sind in § 12 NÖ Marchfeldkanalgesetz jene Aufgaben angeführt, die zur Besorgung ausschließlich dem Kuratorium vorbehalten sind.

Es sind dies:

1. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde;
3. der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer;
4. die Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die ihm der Geschäftsführer im Einzelfall vorlegt;
5. die Vertretung der Betriebsgesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
6. die Beschlussfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten bei Auflösung;
7. die Beschlussfassung über die Beziehung von Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kuratoriums.

Nachfolgend angeführte Maßnahmen dürfen gemäß § 12 NÖ Marchfeldkanalgesetz nur mit Zustimmung des Kuratoriums getroffen werden:

1. die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für die Geschäftsführung;
2. Voranschläge sowie wesentliche Änderungen derselben;
3. Bauprogramme und mehrjährige Planungs- und Ausbaustufen;
4. die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen;
5. wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Unternehmensbereich;
6. Rechtsgeschäfte und die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen für Dritte gemäß § 2 Abs 2 und 3 deren Wert die Höhe eines vom Kuratorium festzusetzenden Betrages übersteigt;
7. die Vergabe von Leistungen, soweit sich das Kuratorium dies vorbehalten hat;
8. die Vorlage des jährlichen Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht an die NÖ Landesregierung;
9. die Gründung von Unternehmen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß § 2 Abs 2 und Abs 3 obliegen oder die Beteiligung an solchen Unternehmen.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 5. November 2003 wurde aus seiner Mitte ein Wirtschaftsausschuss bestellt.

Die Tätigkeit des Wirtschaftsausschusses beschränkt sich auf die Abgabe von Empfehlungen und die Beratung des Kuratoriums und berührt nicht dessen gesetzlich geregelten Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich.

Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses sind:

- Beratung der Vorschläge zu mittelfristigen Finanzplänen und Voranschlägen
- Beratung von Grundsätzen der Finanzierung und Veranlagung
- Erstellen von Empfehlungen für Kuratoriumsbeschlüsse in wesentlichen Finanzierungsangelegenheiten
- Laufende Überwachung der Ausschreibung
- Vergabe von Bau- und Wartungstätigkeiten
- Erarbeitung von Empfehlungen für das Kuratorium

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wurde am 28. April 2004 in der 70. Sitzung des Kuratoriums infolge der Auflösung der EM und der 2. Novelle des NÖ Marchfeldkanalgesetzes vom 18. September 2003 neu gefasst.

Zu diesem Sachverhalt wird auf die im Ergebnispunkt 1 ausgeführte Feststellung der verspäteten Beschlussfassung durch das Kuratorium verwiesen.

Ergänzend zu den Bestimmungen des NÖ Marchfeldkanalgesetzes enthält die Geschäftsordnung für das Kuratorium insbesondere Angaben zu:

- Rechtliche Stellung und Aufgabenkreis des Kuratoriums
- Funktionen des Vorsitzenden
- Organisation des Kuratoriums
- Finanzielle Abgeltung der Kuratoriumstätigkeit

Gemäß § 4 Punkt 4.3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums können neben den Mitgliedern auch Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Stimm-berechtigt bei den Sitzungen sind jedoch nur die Mitglieder bzw. bei deren Verhinde-rung ihre Ersatzmitglieder.

Für ihre Tätigkeit werden den Kuratoren und Ersatzkuratoren, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen, neben ihrer jährlichen Entschädigung Sitzungsgelder und Reisekostenver-gütungen gewährt.

Die dem LRH zur Einsichtnahme übergebenen Protokolle und Anwesenheitslisten zei-gen, dass bei den Sitzungen des Kuratoriums in den meisten Fällen jeweils sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder anwesend waren.

Durch diese Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Kuratorium erwächst der BM ein Verwaltungsaufwand, der durch eine Änderung der in der Geschäftsordnung festge-legten Regelungen bezüglich der Auszahlung von Sitzungsgeldern verringert werden könnte. Diese Regelung könnte dahingehend getroffen werden, dass lediglich an stimm-berechtigte Mitglieder Entschädigungen zu leisten sind.

Ergebnis 2

Die Geschäftsordnung für das Kuratorium sollte hinsichtlich der Regelungen be-züglich Auszahlung von Sitzungsgeldern an die Kuratoren neu geregelt werden, um eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu bewirken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Da zurzeit noch Planungs- und Bauarbeiten vor allem hinsichtlich der Wasserzu-leitung auf der Hochterrasse in Gang sind, wird eine regelmäßige Teilnahme auch der Ersatzmitglieder bei den Kuratoriumssitzungen als zweckmäßig erach-tet. Nach Abschluss dieser Tätigkeiten wird eine Regelung im Sinne des Ergeb-nisses geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die emp-fohlene Neuregelung der Auszahlung von Sitzungsgeldern an die Ersatzmitglieder des Kuratoriums nicht vom Fortschritt der Planungsarbeiten für die Hochterrasse abhängig gemacht werden sollte.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Das Ergebnis 2 wird dem Kuratorium vorgelegt und im Zusammenhang mit der ins Auge gefassten Regelung entsprechend dem Ergebnis 3, einer Prüfung unterzogen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelte finanzielle Abgeltung der Kuratoriumstätigkeit sollte nach Ansicht des LRH einer Genehmigung der NÖ Landesregierung vorbehalten sein. Eine derartige Genehmigung der vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung durch die NÖ Landesregierung oder zumindest durch das zuständige Regierungsmitglied ist jedoch nicht dokumentiert. Ergänzend wird angemerkt, dass die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums der BM in der Fassung vom 7. November 1990 nur Sitzungsgebühren, jedoch keine jährliche Entschädigung vorsah, hingegen den Mitgliedern des Kuratoriums der EM zusätzlich eine jährliche Entschädigung zustand.

Da das NÖ Marchfeldkanalgesetz keine Regelung über die Notwendigkeit der Genehmigung der Kuratorenentschädigung enthält, widersprach diese Vorgangsweise zwar keiner gesetzlichen Bestimmung, trotzdem ist der LRH der Ansicht, dass die Festsetzung einer finanziellen Abgeltung nicht durch die Begünstigten selbst getroffen werden soll.

Ergebnis 3

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die Angelegenheiten der finanziellen Abgeltung für Tätigkeiten der Kuratoriumsmitglieder der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Gemäß § 11 NÖ Marchfeldkanalgesetz hat das Kuratorium seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese enthält auch Bestimmungen über die finanzielle Abgeltung der Kuratoriumstätigkeit. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschlussfassung dieser finanziellen Abgeltung durch die Landesregierung enthält das NÖ Marchfeldkanalgesetz nicht. Es wurde daher gesetzmäßig vorgegangen. Zurzeit werden die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, inwieweit eine Beschlussfassung über die finanzielle Abgeltung der Kuratoriumstätigkeit durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

NÖ Landesrechnungshof:

Der NÖ Landesrechnungshof stimmt zu, dass das NÖ Marchfeldkanalgesetz kein Zustimmungserfordernis der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Geschäftsordnung des Kuratoriums enthält. Die Empfehlung, Regelungen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeit der Kuratoren der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wird jedoch aufrechterhalten.

5 Tätigkeit der BM

Die gemäß NÖ Marchfeldkanalgesetz der BM obliegenden Tätigkeitsbereiche umfassen im Wesentlichen den Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems.

Im Zuge der stichprobenartigen Begehungen und der durchgeführten Überprüfungen wurde festgestellt, dass die BM die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllt hat.

Im Einzelnen wurden im Jahr 2007 folgende Tätigkeiten erbracht:

- Laufende Betriebsführung, Steuerung und Überwachung sämtlicher Anlagen des Marchfeldkanalsystems und Erfassung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Projektraumes
- Instandhaltung und Pflege der Gewässer sowie der baulichen und anlagentechnischen Einrichtungen nach jährlichen Arbeitsprogrammen
- Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Wegsanierungen, Brückensanierungen, Verbesserung der Zugänge zu den Begleitwegen, Verbesserung des Müllsammelsystems)
- Ausbau und Erhaltung des Erholungsgebietes „Marchfeldkanal-Wien“ auf Basis der bestehenden Vereinbarung mit dem „Verein Niederösterreich-Wien, Gemeinsame Erholungsräume“ (im Folgenden als Verein NÖ-Wien bezeichnet); Verbesserung des Wegleitsystems durch Errichtung von Orientierungssäulen
- Koordinierung des Baum- und Strauchrückschnittes der gesamten Anlage samt Nutzung des Schnittgutes als Heizmaterial
- Errichtungsarbeiten und Adaptierungen am Kleinwasserkraftwerk Marchfeldkanal – Wehr 4 (Realisierung eines Prototypen)

5.1 Laufende Betriebsführung, Steuerung und Überwachung

Die Wasserstände und die Durchflüsse werden in sämtlichen Gewässern des Marchfeldkanalsystems über eine Reihe von Wehrobjecten gesteuert. Weitere Funktionen der Wehre sind der Hochwasserschutz speziell in den Knotenpunkten der Gewässer und die Auftriebssicherheit der Gewässer bei steigendem Grundwasser.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im unteren Marchfeld dienen vier Hochwasserpumpstationen samt einem ca. 9 km langen „geschlossenen Saumgang“ (Drainageleitung) entlang des Unteren Russbaches. Eine weitere Hochwasserpumpstation wurde an der Mündung des Stempfelbaches in die March errichtet.

Aufgrund der Weitläufigkeit der Anlagen, des Synchronisationserfordernisses der Steuerungselemente und der Notwendigkeit zur raschen Erfassung von Änderungen und Gefahrenmomenten wurde auf einen hohen Automatisierungsgrad und eine Steuerung über ein zentrales Leitsystem großes Augenmerk gelegt. Die hydraulischen und anlagentechnischen

nischen Zustände werden laufend über eine Reihe von Messsonden mit insgesamt ca. 200 Messwerten erfasst und simultan an die Steuereinrichtungen weiter gegeben. Die eigentlichen Steuervorgänge werden in den jeweiligen Unterstationen (Wehre, Pumpwerke) ausgelöst. Die Unterstationen sind über Fernwirkgeräte und Signalkabeln mit der Zentrale verbunden.

Die Erfassung des Wasserhaushaltes (Wasserstände und Wasserqualität des Oberflächengewässers und des Grundwassers) ist eine wesentliche Aufgabe für den zielgerichteten Betrieb der Anlagen und für die Beweissicherung.

Die laufenden Wasseruntersuchungen dienen einerseits der Steuerung der Anlagen, andererseits wird damit auch die Wirksamkeit der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf den Wasserhaushalt überprüft. Von der Behörde wird besonders auf die Beweissicherung, mit der Veränderungen dokumentiert werden müssen, Wert gelegt.

Das „Messnetz Quantität“ umfasst insgesamt ca. 250 Messstellen. Erfasst werden sowohl Wasserstände an Oberflächenwässern und im Grundwasser sowie die Abflussverhältnisse in den Gewässern des Marchfeldkanalsystems.

Das „Messprogramm Qualität“ beinhaltet rund 100 Messstellen (Oberflächenwasser, Grundwasser), die im Wesentlichen in monatlichen bis halbjährlichen Intervallen untersucht werden. Für die Qualitätsüberwachung existieren drei permanent prüfende Online-Stationen.

5.2 Instandhaltung und Pflege

Eine wesentliche Tätigkeit der BM ist die Instandhaltung der technischen Anlagen, deren Errichtung einen Neuwert von rund €190 Mio repräsentieren sowie die Betreuung und Pflege der Gewässer. Diese Tätigkeiten werden aufgrund der vorgegebenen, rechtlich genehmigten Betriebsordnungen, der Firmenempfehlungen für die technischen Anlagen und der daraus erstellten Inspektions- und Wartungsprogramme durchgeführt.

Alle Anlagen des Marchfeldkanalsystems müssen so weit instand gehalten werden, dass sie ihre Funktionen erfüllen, von ihnen keine Gefährdungen ausgehen und der hohe Wert der Anlagen langfristig erhalten bleibt. Im Rahmen regelmäßiger Inspektionsfahrten (14-Tages-Rhythmus) wird der grundsätzliche Zustand der Anlagen vor Ort kontrolliert. Im Besonderen wird dabei auch auf Vereisungen oder Verklausungen geachtet und der Zustand der Begleitwege erfasst.

Die Instandhaltungsarbeiten werden je nach Anlage und Situation in einem festgelegten Rhythmus durchgeführt. Häufigkeit und Art der Instandhaltungen richten sich nach den bisher gemachten Erfahrungen und den Wartungsvorschriften des Anlagenerzeugers, wobei sowohl periodische, vorbeugende als auch funktionsbedingte Instandhaltungsmaßnahmen gesetzt werden. Diese sind in Instandhaltungsprogrammen und Checklisten festgehalten.

Die Instandhaltung wird sowohl von eigenem Personal als auch von Fremdpersonal vorgenommen.

5.3 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

An den Begleitwegen des Marchfeldkanalsystems wurden im Jahr 2007 punktuell geringfügige Ausbesserungsarbeiten durchgeführt. Aufgrund von verstärkt aufgetretenen Erosionen wurden im Bereich von Wegunterführungen Asphaltdecken als Wegbefestigung aufgebracht.

Kontrolle und Instandhaltung der Brückenobjekte mit öffentlichem Verkehr werden auf Basis bestehender Übereinkommen mit den jeweiligen Dienststellen von Wien und NÖ durchgeführt. Im Jahr 2007 waren in Wien insbesondere Korrosionsschutzarbeiten an einzelnen Brückengeländern notwendig. Es handelte sich um Arbeiten, die im Zuge eines langfristig angesetzten Sanierungsplanes durchgeführt wurden.

Einen zunehmenden Schwerpunkt bildeten die Sanierungsarbeiten von Dammschäden in Folge von Biberbauten am Rußbach. Im Rahmen von Begehungen, speziell entlang des hochwasserführenden Rußbaches, werden allfällige Schäden, die durch Grabaktivitäten der Biber zu Stande kommen, festgestellt.

5.4 Ausbau und Erhaltung des „Erholungsgebietes Marchfeldkanal“

Auf Basis der bestehenden Vereinbarung mit dem Verein NÖ-Wien fördern die Stadt Wien und das Land NÖ die Erhaltung des Marchfeldkanals als Erholungsgebiet. Für diesen Zweck wurden vom Verein NÖ-Wien jährlich insgesamt €287.500,00 zur Verfügung gestellt, die je zur Hälfte von Niederösterreich und Wien aufgebracht wurden. Über die Verwendung dieser Förderungsmittel werden von der BM Nachweise der erbrachten Leistungen dem Verein übermittelt.

Diese Förderung wurde zuletzt zwischen den ressortverantwortlichen Mitgliedern der Landesregierungen von Wien und Niederösterreich für die Periode 2007 bis 2010 vereinbart.

Der Marchfeldkanal ist im etwa 7 km langen Abschnitt in Wien besonders attraktiv gestaltet und als Erholungsgebiet sehr beliebt. Die Begleitwege, die als Wander- und Radwege nutzbar sind, ermöglichen die Erschließung des gesamten Gewässerabschnittes und darüber hinaus die kreuzungsfreie Verbindung wichtiger Siedlungs- und Erholungsgebiete in den Bereichen Neue Donau und Bisamberg.

Als Hilfe zur Bestimmung des Standortes in Notfällen, aber auch zur Ermittlung von zurückgelegten Distanzen wurden im Jahr 2007 Orientierungssäulen aufgestellt, welche jeweils im Abstand von 500 m entlang des Weges positioniert sind.

5.5 Koordinierung des Baum- und Strauchrückschnittes

Im Rahmen der ökologisch orientierten Gewässergestaltung des Marchfeldkanalsystems wurden die Ufer sämtlicher Gewässer mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die ersten Pflanzungen erfolgten am Marchfeldkanal im Jahre 1989, sodass die herangewachsenen Ufergehölzer mittlerweile an einzelnen Abschnitten einer entsprechenden Pflege mit Rückschnitts- und Auslichtungsarbeiten bedürfen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Arbeiten im Rhythmus von 5 – 10 Jahren je nach Wuchskraft der Vegetation und Ge-

fährdung durch Hochwasser erfolgen müssen. In den letzten Jahren wurde insbesondere der Rückschnitt am Rußbach vorgenommen, um die Hochwasserabfuhr durch starken Einhang von Bäumen und Sträuchern in das Abflussprofil nicht zu gefährden. Mittlerweile bilden die Mäharbeiten der Wegbankette und Wiesenflächen, Gehölzrückschnittarbeiten und Einzelbaumpflegearbeiten im Hochwasserabflussprofil der Gewässer sowie entlang der Begleitwege samt weiterer Pflegemaßnahmen – wie zB Abfallentfernung – einen Schwerpunkt der Gewässerpflege.

Die Zuständigkeit für diese Arbeiten ist aufgeteilt und liegt:

- bei der BM für den Marchfeldkanal und Obersiebenbrunner Kanal,
- beim Rußbach-Wasserverband für den Russbach und
- beim Stempfelbach-Wasserverband für den Stempfelbach.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten geht auf die historische Entwicklung bei der Instandhaltung und Pflege der Gewässer zurück. Um eine einheitliche und den Ansprüchen der wasserrechtlichen Bewilligung entsprechende Pflege zu erreichen, hat die BM die Gesamtkoordination übernommen.

Mit dem Anstieg der Energiepreise hat sich gezeigt, dass die Nutzung des Gehölzrückschnittes für die Eigenenergieversorgung zunehmend wirtschaftlicher wurde. Die BM verwendet daher das Schnittgut in Form von Hackgut (Hackschnitzel) für die Beheizung des Betriebsgebäudes in Deutsch-Wagram.

5.6 Errichtungsarbeiten und Adaptierungen am Kleinwasserkraftwerk

Das Kleinwasserkraftwerk wurde bei Wehr 4 unmittelbar vor der Mündung des Marchfeldkanals in den Russbach bei Deutsch-Wagram errichtet. Die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (BMVIT) und der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft des Landes NÖ geförderte Anlage ist eine Neuentwicklung. Die Besonderheit dieser Anlage liegt in der hydraulischen Kupplung zwischen Turbine und Generator, wodurch umfangreiche Umbauten in der bestehenden Wehranlage entfielen. Die Turbinen und die Pumpen sind in eine Stahltafel, welche im Wehrfeld montiert ist, eingebaut. Der Generator liegt abseits des Triebwassers in einem Generatorhaus im Trockenem und ist durch hydraulische Leitungen mit den Pumpen verbunden.

Die geschätzten Errichtungskosten für das Kleinwasserkraftwerk betragen €384.950,00 exklusive USt.

Die Finanzierung erfolgte durch Förderungen nach folgendem Aufteilungsschema:

Forschungsförderungsgesellschaft (BMVIT)	€ 157.000,00
Land NÖ	€ 46.950,00

Der fehlende Betrag in Höhe von €181.000,00 wurde aus dem Eigenkapital des Technischen Büros der BM aufgebracht.

Die Anlage war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht zur Gänze abgerechnet, weshalb über die tatsächlichen Kosten noch keine Aussage getroffen werden kann.

Laufende technische Probleme haben die Inbetriebnahme über einen längeren Zeitraum verhindert, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage noch nicht festgestellt werden konnte. Das Kraftwerk wurde erst im Juli 2008 nach Behebung einiger technischer Mängel in Dauerbetrieb genommen.

Die dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen waren nach Ansicht des LRH als Entscheidungsgrundlage insofern nicht ausreichend, als zur Ertragslage einzig der energiewirtschaftliche Saldo angegeben wurde. Eine nachvollziehbare, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Barwertberechnung wurde nicht in vollem Umfang dem Kuratorium vorgelegt. Anfallende Betriebskosten sowie kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) standen daher dem Kuratorium zum Beschlussfassungszeitpunkt nicht zur Verfügung.

Ergebnis 4

Zur Beschlussfassung von Investitionsentscheidungen sind dem Kuratorium nachvollziehbare Investitionsrechnungen, aus denen der zu erwartende gesamtwirtschaftliche Vorteil hervorgeht, vorzulegen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF der BM nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und weist ergänzend darauf hin, dass die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsrechnung zwar nicht zur Gänze, aber in den wesentlichen Aussagen dem Kuratorium zur Verfügung gestanden ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits angeführt, wurde die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes primär aufgrund eines positiven energiewirtschaftlichen Saldos vorgenommen. In diesen Berechnungen wurde von einer jährlichen Stromproduktion in Höhe von mindestens 550.000 kWh ausgegangen. Durch das Kleinwasserkraftwerk sollte vor allem der Eigenstrombedarf der BM in der Größenordnung von ca. 150.000 kWh abgedeckt werden. Darüber hinausgehende erzeugte elektrische Energie sollte in das öffentliche Stromnetz eingespeist und zum Ökostromtarif abgegolten werden.

Nach Auskunft der Geschäftsführung ist beabsichtigt, ein weiteres Kleinwasserkraftwerk zu errichten.

Ergebnis 5

Um sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht Erfahrungswerte aus dem Dauerbetrieb des Kleinwasserkraftwerkes zu sammeln, empfiehlt der NÖ Landesrechnungshof, der Entscheidung über den Bau eines weiteren Kraftwerkes einen längeren Beobachtungszeitraum vorangehen zu lassen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF der BM nimmt die Empfehlung in Hinblick auf die mögliche Errichtung eines weiteren Kleinwasserkraftwerkes vom gleichen Anlagentyp zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Personal

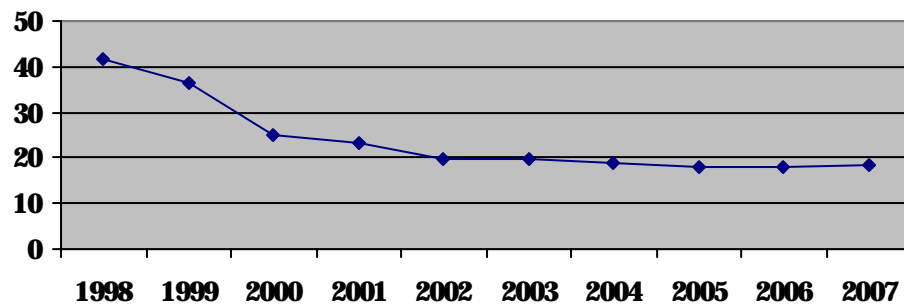
Die EM beauftragte im Jahr 1992 die Ausarbeitung eines Instandhaltungskonzeptes für den Marchfeldkanal samt allen Nebenanlagen und Einrichtungen. In Abhängigkeit vom Grad der Eigenleistung wurden in dieser Studie zwei Varianten für die Personalausstattung der BM ausgearbeitet. Bei der durchgeführten Personalbedarfsplanung wurden folgende Bereiche berücksichtigt:

- Betrieb des Marchfeldkanalsystems entsprechend der Betriebsordnung gemäß behördlichen Auflagen und Bedingungen unter Einbeziehung von Notsituationen und Störfällen außerhalb der Normalarbeitszeit
- Instandhaltung der Anlagenkomponenten
- Grundwasserbeweissicherung, Beweissicherung an baulichen Anlagen, chemisch-physikalisch-bakteriologische Wasserproben, Untersuchung auf müllspezifische Stoffe
- Administrative und kaufmännische Verwaltung (Personal, Beschaffung und Materialverwaltung, Finanz- und Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Controlling, Gehalts- und Lohnverrechnung, Liegenschaftsverwaltung) als Folge der Bereiche Betrieb und Instandhaltung

Die beiden konzipierten Varianten der notwendigen Personalausstattung unterschieden sich hauptsächlich in der Dimensionierung des Eigenpersonalanteils, wobei in der ersten Variante eine Anzahl von 38 Dienstnehmern und in der zweiten Variante 29 Dienstnehmer mit einer verstärkten Abdeckung des baulichen Bereiches durch Fremdleistungen ermittelt wurde.

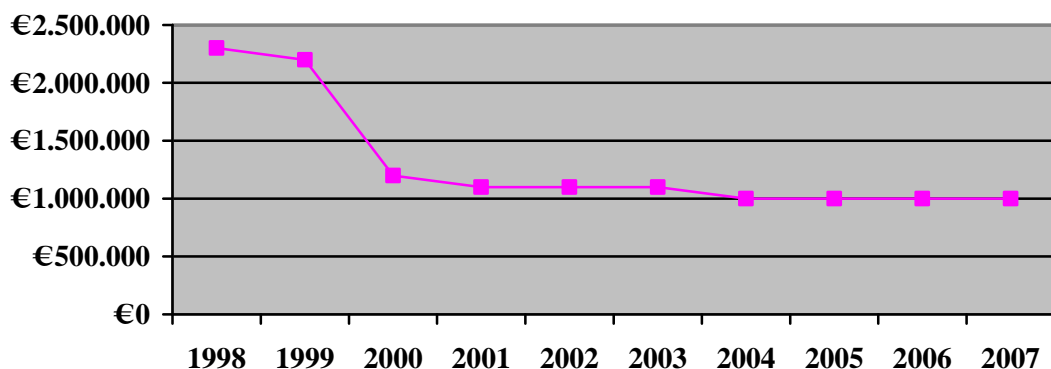
Die Änderung des Personalstandes sowie der Personalkosten der Jahre 1998 bis 2007 zeigen die nachfolgenden Grafiken:

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Personalstand in Vollzeitäquivalenten



Die aus der Grafik ersichtliche starke Reduzierung des Personalstandes, beginnend im Jahr 1999, ist das Ergebnis einer Personalreform, die mit Beschluss des Kuratoriums der EM vom 15. September 1999 eingeleitet wurde. Durch diese Personalreduktion ist ein Rückgang der Personalkosten eingetreten, der jedoch durch Abfertigungsansprüche der ausscheidenden Mitarbeiter, welche in die Gesamtkosten eingerechnet wurden, verzögert ist.

Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Personalkosten



6.1 Personalreform 2000

In seiner 52. Sitzung vom 28. Juni 1999 beauftragte das Kuratorium der BM den damaligen Vorstand, alle Vorbereitungen für den Übergang des Betriebes von der EM auf die BM zu treffen. Insbesondere war ein Personalkonzept für den künftigen Betrieb auszuarbeiten und dem Kuratorium vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgte durch die EM, die zum Zeitpunkt des Beschlusses noch über die Personalhoheit verfügte.

Inhalte dieser Reform waren neben der Reduzierung des Personalstandes insbesondere eine Änderung der Dienstverträge, eine Gehaltsreform mit verändertem Zulagenwesen und eine neue Betriebsvereinbarung.

Den Bediensteten der BM wurden aufgrund dieser Reform Dienstverträge bzw. Dienstzettel ausgestellt, in denen ihre Einstufung in die jeweiligen Beschäftigungsgruppen sowie ihre Bruttogehälter gemäß Gehaltstabelle der Betriebsvereinbarung inklusive all-fälliger Überstundenpauschalen neu festgelegt wurden. Ebenso sind darin etwaige Überzahlungen zur Gehaltstabelle festgehalten. Um Kürzungen von aktuellen Bezügen zu vermeiden, wurde die Differenz in Form dieser Überzahlungen ausgewiesen und den Bruttogehältern zugeschlagen. Sie unterliegen der gleichen jährlichen Erhöhung wie die Bruttogehälter.

Bei der Kontrolle der Dienstzettel und Dienstverträge wurde festgestellt, dass diese hinsichtlich ihrer Inhalte unterschiedlich ausgestaltet sind und von einem einheitlichen Muster abweichen. Beispielsweise sind die den Bediensteten zustehenden Urlaubsansprüche nicht immer angeführt und außerdem auf unterschiedliche Weise definiert. Diese Vorgangsweise könnte fallweise zu Auslegungsschwierigkeiten und -differenzen führen, die durch unmissverständliche und klare Formulierungen der Vertragsinhalte zu vermeiden wären.

Ergebnis 6

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, Dienstverträge und Dienstzettel einheitlich, klar und unmissverständlich zu formulieren, um Auslegungsschwierigkeiten und -differenzen zu vermeiden.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die Vereinheitlichung der Dienstzettel und Dienstverträge wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs mit der nächsten Neuausstellung vorgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Dienstvertrag, der durch das Kuratorium genehmigt wurde, festgelegt. In diesem ist die Höhe des Geschäftsführerentgeltes ausgewiesen. Abweichend von den übrigen finanziellen Regelungen der Bediensteten sind in diesem Vertrag keine Regelungen hinsichtlich der jährlichen Anpassungen vorgesehen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Geschäftsführer seit 2002 ein unverändertes, auf der damaligen Höhe eingefrorenes, Entgelt bezogen hat.

Durch diese vertragliche Vereinbarung ist zu erwarten, dass voraussichtlich ab dem Jahr 2009 das Entgelt des Geschäftsführers, umgerechnet auf den Bruttostundenlohn inklusive Überstundenpauschale, niedriger als der Bruttostundenlohn des bestverdienenden Angestellten der BM sein wird.

Obwohl der LRH generell Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten begrüßt, muss festgestellt werden, dass durch die fehlende Vereinbarung von Gehaltsanpassungen für den Geschäftsführer die Voraussetzung für eine klare und gerechte Gehaltsstruktur in der BM nicht gegeben ist.

6.2 Leistungserfassungssystem

Die BM verfügt über ein Leistungserfassungssystem, welches zur Dokumentation des Personaleinsatzes der Kostenstellen „Betrieb Marchfeldkanalsystem“ und „Technisches Büro“ eingesetzt wird. Das Leistungserfassungssystem ist ein inhärenter Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens und wird auf Kostenträgerbasis geführt. Im Bereich der Kostenstelle „Betrieb Marchfeldkanalsystem“ wurden Kostenträger entweder nach unterschiedlichen Tätigkeiten – anlagenübergreifend – oder nach bestimmten Anlagenteilen/-bereichen angelegt. Auf der Kostenstelle „Technisches Büro“ erfolgte die Gliederung nach Gemeinkostenstellen und zu bearbeitenden Projekten.

Die vorgelegten Auswertungen zeigen, dass anhand der aufgezeichneten Daten die Leistungen eindeutig zuordenbar und transparent waren. Auf Basis der Aufzeichnungen können Vergleiche durchgeführt und für Make-or-Buy-Entscheidungen herangezogen werden. Außerdem dienen die Daten als Beleg für Leistungen, welche im Auftragsverhältnis durchgeführt wurden und Entgeltansprüche auslösen.

Der LRH bewertet die durchgeführten Aufzeichnungen der Tätigkeiten in der Kostenrechnung als geeignetes Mittel zur Dokumentation und Kontrolle erbrachter Leistungen.

Bei der Kostenträgerstruktur und den darauf verbuchten Leistungsstunden war auffallend, dass einigen Kostenträgern sehr wenige Leistungsstunden zugeordnet waren. Der LRH regt an, bei der Festlegung von Kostenträgern einen Schwellenwert einzuführen. Diese Maßnahme sollte der besseren Übersichtlichkeit und Vermeidung von Fehlbuchungen/-zuordnungen dienen. Ausgenommen von dieser Regelung wären jene Tätigkeiten, die zur Weiterverrechnung bzw. zur Verrechnung von buchhalterischen Daten von zB Fremdleistungen dienen, wenn deren Dokumentation erforderlich ist.

Ergebnis 7

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt die Kostenträgerstruktur der Kostenstelle „Betrieb Marchfeldkanalsystem“ zu bereinigen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Eine Adaptierung der Kostenträgerstruktur wurde mit Beginn des Jahres 2009 vorgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Funktion der Leistungserfassung liegt in der klaren Abgrenzung der Leistungen des Technischen Büros und als Grundlage der internen Kalkulation der erbrachten Leistungen.

Zusätzlich wird ein automatisches Zeiterfassungssystem geführt, welches zur Dokumentation der geltenden Gleitzeitbestimmungen dient. Gemäß Betriebsvereinbarung kann ein Missbrauch des Systems zum sofortigen Ausschluss aus der Gleitzeitregelung führen.

7 Technisches Büro

Das Technische Büro wurde im Jahr 1993 zur weiteren Nutzung des bei der Errichtung des Marchfeldkanalsystems erworbenen Fachwissens auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, der Landschaftsplanung und des Projektmanagements eingerichtet. Das Büro wird als eigene Wirtschaftseinheit betrieben und in der Leistungserfassung als eigener Verrechnungskreis geführt. Es bearbeitet auf privatwirtschaftlicher Basis Fremdprojekte.

Die gesetzliche Grundlage zur Führung eines Technischen Büros bildet das NÖ Marchfeldkanalgesetz. Gemäß § 2 Abs 3 ist die BM berechtigt, Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes gegen Entgelt für Dritte durchzuführen. Ergänzend legt § 3 Abs 2 fest, dass die Mittel jährlich in Voranschlägen ersichtlich gemacht werden müssen und die Verrechnungskreise im Jahresabschluss zu konsolidieren sind. Die Bilanzkonten der Verrechnungskreise sind im jeweiligen Folgejahr gesondert zu eröffnen.

Die gewerberechtliche Bewilligung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, liegt vor.

In dem von der BM veröffentlichten Jahresbericht 2007 lagen die Arbeitsschwerpunkte des Technischen Büros in den Bereichen:

- Hochwasserschutzmaßnahmen an der March – ökologische Bauaufsicht und Beweissicherung,
- Koordinierung kommunaler Aufgaben im Bereich Landschaftspflege,
- Gewässerrevitalisierungen mit Schwerpunkten am Weidenbach und an der Pulkau und
- Wasseranalysen für Forschungsprojekte.

Die bearbeiteten Projekte des Technischen Büros der vergangenen Jahre wurden stichprobenweise vom LRH hinsichtlich der korrekten Abrechnung und ihrer Übereinstimmung mit dem Zweck der Betriebseinheit überprüft. Nachfolgend angeführte Projekte wurden dabei berücksichtigt:

- Brücke Hohenau
- Russbach – Hydraulik und Pflege
- Maßnahmenprogramm Weidenbach
- Renaturierungsmaßnahmen Weidenbach bei Zwerndorf
- Retzbach Rückhalteraum – Hydraulik
- Pernersdorf Retentionsbecken
- Marchbrücke
- Detailprojektierung Donaugarben

Die Prüfung ergab, dass die Projekte im Wesentlichen korrekt abgewickelt und verrechnet wurden.

Die zur Dokumentation durchgeführten Leistungsaufzeichnungen sind schlüssig und stimmen mit den Projektnachkalkulationen überein. Zu den angeführten Projekten wurden die Hausgleichstücke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen des Technischen Büros gesichtet. Mit Ausnahme der Projekte „Retzbach Rückhalteraum – Hydraulik“ und „Detailprojektierung Donaugraben“ konnte der Nachweis der Mitarbeit des Technischen Büros erbracht werden.

In der vom Technischen Büro erstellten Nachkalkulation des Projektes „Retzbach Rückhalteraum – Hydraulik“ mit einem Auftragswert von €36.336,41 (ATS 499.999,90) ist ersichtlich, dass vom Technischen Büro ein Personaleinsatz in Höhe von lediglich 0,75 Stunden verbucht und verrechnet wurde. Das vorgelegte Hausgleichstück des Projektes bestätigt, dass das Projekt zur Gänze durch ein Ingenieurbüro eines externen Technikers erstellt wurde. Als Auftraggeber wird in den Projektunterlagen außerdem nicht das Technische Büro der BM, sondern das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Wasserbau – und der Pulkau Wasserverband angeführt. Die Unterlagen belegen zudem, dass die Finanzierung des Projektes über Kapitalzuführung durch das Amt der NÖ Landesregierung an die BM erfolgte.

Das Projekt „Detailprojektierung Donaugraben“ wurde ausschließlich in Fremdleistung erbracht. Laut Projektunterlagen trat die BM bei diesem Auftrag als Vertreter des Donaugraben-Wasserverbandes auf. Die Finanzierung erfolgte wieder ausschließlich durch Kapitalzuführungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die gewählte Form der Auftragsvergaben lässt darauf schließen, dass es sich bei den gegenständlichen Vergaben um Teilaufträge handelt. Nach Ansicht des LRH widerspricht diese Vorgehensweise dem Gebot einer transparenten und eindeutigen Auftraggeber-Auftragnehmerbeziehung.

Ergebnis 8

In Hinkunft sind nur solche Aufträge vom Technischen Büro der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal anzunehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung an der Projektausarbeitung zu erwarten ist.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF der BM nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass die Forderung umgesetzt wird.

Der Geschäftsführer der BM berichtete in den Kuratoriumssitzungen regelmäßig über die in Ausarbeitung befindlichen Projekte des Technischen Büros. Bevor es zur An-

nahme von Aufträgen durch das Technische Büro kam, wurde vom Kuratorium gemäß der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer die Zustimmung eingeholt.

Nach Ansicht des LRH ist das Zustimmungserfordernis durch das Kuratorium wenig zweckmäßig, weil durch dessen Sitzungsintervalle zeitliche Verzögerungen entstehen, die die Beauftragung oder den Projektfortschritt gefährden könnten. Darüber hinaus liegt die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung beim Geschäftsführer, welcher seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auszuüben hat.

Ergebnis 9

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die Annahme von Aufträgen für das Technische Büro in die alleinige Verantwortung des Geschäftsführers zu übertragen und eine dahingehende Anpassung der Geschäftsordnung vorzunehmen. Eine verpflichtende laufende Berichterstattung an das Kuratorium über die Tätigkeiten des Technischen Büros, die Projektfortschritte sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal sollte beibehalten werden.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Hinsichtlich Ergebnis 9 wird von der GF eine adaptierte Geschäftsordnung ausgearbeitet und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung durch den LRH ergab, dass der Verrechnungskreis „Technisches Büro“ im geprüften Zeitraum laufend Überschüsse erwirtschaften konnte und beträchtliche liquide Mittel vorhanden waren.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bankguthaben und die erzielten Jahresüberschüsse des Technischen Büros in den Jahren 2004 bis 2007:

Technisches Büro				
	2004	2005	2006	2007
Bankguthaben	460.388,71	531.871,14	457.183,05	367.264,20
Jahresüberschuss	14.613,52	17.359,18	18.755,63	17.377,09

Im geprüften Zeitraum erreichte das Bankguthaben des Technischen Büros im Jahr 2005 den höchsten Stand in Höhe von €531.871,14. In der 73. Kuratoriumssitzung vom 11. April 2005 erfolgte auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses die Beschlussfassung für den Bau eines Kleinwasserkraftwerkes. Die Finanzierung der für den Bau erforderlichen Eigenmittel in Höhe von €181.000,00 exklusive USt sollte aus dem Eigenkapital des Technischen Büros erfolgen.

8 Betriebsgebäude Deutsch-Wagram

Das Betriebsgebäude in Deutsch-Wagram wurde im Jahr 1993 in Betrieb genommen. Laut Anlagenverzeichnis betrug der historische Anschaffungswert des Gebäudes inklusive Nebengebäude (Werkstätten, Garagen, Lager etc.) €6.949.212,81.

Die Planung und Errichtung des Betriebsgebäudes durch die EM erfolgte in den Jahren 1988 bis 1993. Der Rechnungshof überprüfte den Bau des Betriebsgebäudes im Jahr 1995 und stellte dabei eine deutlich über den tatsächlichen Bedarf hinaus ausgeführte Größe des Betriebsgebäudes fest. Gegenüber dem von der EM festgelegten Raumkonzept wurde der umbaute Raum verdoppelt, wodurch vermehrte Investitionskosten entstanden.

Das Gebäude war ursprünglich darauf ausgelegt, im Obergeschoss Geschäftsräume für die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Verfügung zu stellen. Infolge der Übersiedlung dieser Gesellschaft nach Orth an der Donau im Jahr 1998 werden die frei gewordenen Büroräumlichkeiten sowie Teile der Werkstätten und Garagen derzeit an Gewerbetreibende und Vereine vermietet.

Zusätzlich wurden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgebäude zwei Einfamilienhäuser errichtet, um diese an betriebseigenes Personal für Wohnzwecke zu vermieten. Da zwischenzeitlich kein innerbetrieblicher Bedarf mehr gegeben ist, werden die beiden Einfamilienhäuser nunmehr an betriebsfremde Personen zu ortsüblichen Mieten vergeben.

Mit sämtlichen Mietern sowohl der Büroräume als auch der beiden Wohnhäuser wurden Mietverträge abgeschlossen. Darin sind die aus den Mietverhältnissen sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die Höhe des Mietzinses und dessen jährliche Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex, sowie die von den Mietern der BM zu refundierenden Betriebskosten und die von den Mietern selbst zu tragenden Betriebskosten festgelegt.

Im Gegensatz zu den Mietern der Büroräume im Verwaltungsgebäude, denen die von ihnen zu tragenden Betriebskosten entsprechend der Größe ihrer gemieteten Fläche verrechnet werden, wurde in den Mietverträgen der beiden vermieteten Wohnhäuser festgelegt, dass den Mietern einmal jährlich die Kosten für die Versicherung des Mietobjektes von der BM vorgeschrieben werden. Die weiteren Betriebskosten wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müll und Grundsteuer sind laut Mietvertrag jedoch den Mietern durch die Gemeinde direkt zur Vorschreibung zu bringen.

Entgegen dieser Bestimmung in den Mietverträgen werden sämtliche angeführte Betriebskosten, die von den einhebenden Stellen der BM vorgeschrieben werden, von dieser bezahlt und den Mietern zur Refundierung in Rechnung gestellt. Eine direkte Vorschreibung der Betriebskosten, wie zB Grundsteuer und Müllgebühren an die Mieter ist aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich, wodurch die bestehenden Regelungen in den Mietverträgen für die beiden Wohnhäuser den Rechtsvorschriften widersprechen.

Ergebnis 10

In Hinkunft ist beim Abschluss von Verträgen besonders darauf zu achten, dass die vereinbarten Vertragsinhalte mit den geltenden rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der NÖ Landesrechnungshof erwartet, dass die Forderung umgesetzt wird.

Darüber hinaus werden sämtliche Mietzinszahlungen den Mietern monatlich mit einer eigenen Vorschreibung in Rechnung gestellt, was zur Folge hat, dass jedem Mieter jährlich mindestens zwölf – überwiegend gleich lautende – Rechnungen ausgestellt werden. Diese Vorgangsweise verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand, der durch eine einmalige Miet- und Betriebskostenvorschreibung am Beginn eines jeden Jahres für das gesamte Jahr und allenfalls eine Vereinbarung von Einzugsermächtigungen für die BM zu vermeiden wäre.

Ergebnis 11

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird aufgefordert, den durch die monatliche Verrechnung der Mieten und Betriebskosten entstehenden enormen Verwaltungsaufwand durch Ausstellung einer Jahresvorschreibung und allenfalls Vereinbarung von Einzugsermächtigungen zu verringern. Alternativ ist die Übergabe an eine Hausverwaltung zu überlegen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird trotz relativ geringer aufgetretenen Verwaltungskosten mit den Mietern in Gespräche über eine weitere Vereinfachung der Mietvorschreibungen eintreten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die beiden Einfamilienhäuser zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wurden und auch in Folge der eingetretenen Verminderung des Personalstandes eine Vermietung an betriebseigenes Personal in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, stellen diese Wohnhäuser nicht betriebsnotwendiges Vermögen dar. Darüber hinaus ist für die bereits seit dem Jahr 1993 bestehenden Häuser aufgrund ihres Alters in Zukunft mit erhöhten Instandhaltungsmaßnahmen zu rechnen, wofür Finanzmittel der BM aufzuwenden sein werden. Die BM sollte daher Überlegungen betreffend die weitere Nutzung der beiden Häuser anstellen, wobei aus wirtschaftlichen Gründen auch ein Verkauf der Wohnhäuser ins Auge gefasst werden sollte.

Ergebnis 12

Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird aufgefordert, Überlegungen betreffend die weitere Nutzung der beiden vermieteten Wohnhäuser anzustellen, wobei aus wirtschaftlichen Gründen ein Verkauf der nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften anzustreben wäre.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird Wirtschaftlichkeitsabschätzungen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise für die beiden Betriebswohnungen vornehmen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Fuhrpark

Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes verfügte die BM zum Zeitpunkt der Prüfung über insgesamt zehn Fahrzeuge und drei Anhänger.

Der Fuhrpark setzte sich aus folgenden Fahrzeugen zusammen:

	Baujahr
1 Traktor	1993
1 Anhänger	1993
1 LKW VW Caddy	2007
2 LKW Steyr mit Notstromaggregat	1991
1 LKW Suzuki Vitara	2004
1 LKW VW Kastenwagen	2004
1 LKW Steyr mit Ladekran	1993
1 LKW VW Pritsche	1998
1 VW Bus	2006
1 VW Golf	2007
1 Anhänger Kanu	1998
1 Anhänger	2004

Wie die Aufstellung zeigt, wurde ein Großteil der Fahrzeuge in den Jahren 1991 bis 2004 angeschafft. In den geprüften Geschäftsjahren wurden drei Fahrzeuge, und zwar im Jahr 2006 ein VW-Bus und im Jahr 2007 ein VW-Caddy und ein VW-Golf gekauft.

9.1 Ankauf der Fahrzeuge

Mit der Lieferung der in den Jahren 2006 und 2007 angekauften Fahrzeuge wurde jeweils ein Autohaus im Marchfeld beauftragt. Vor Abschluss der Lieferverträge wurden Angebote anderer Autofirmen bzw. -marken formlos eingeholt.

Stichprobenweise wurden diese Kfz-Beschaffungen überprüft, und zwar hinsichtlich der Einhaltung der Vergabebestimmungen sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Beschaffungsvorganges und der Beschaffung selbst.

9.1.1 Kleinbus

Im Jahr 2006 wurde ein VW-Bus angekauft. Dazu wurden im August 2006 insgesamt sechs Angebote eingeholt, wobei es sich bei drei Angeboten um identische neue Fahrzeuge der Marke VW, bei zwei Angeboten um ähnliche neue Fahrzeuge anderer Hersteller und bei einem Angebot um ein ähnliches, jedoch gebrauchtes Fahrzeug der Marke VW gehandelt hat. Als Billigstbieter erwies sich – abgesehen vom Angebot über das Gebrauchtfahrzeug – das Angebot des Händlers aus dem Marchfeld über einen VW Kombi TDI Economy mit einem Preis von €24.926,36. Dieser Händler bot darüber hinaus für die Rücknahme des Altfahrzeuges mit €3.500,00 den höchsten Preis an, wodurch sich der zu bezahlende Betrag auf €21.426,36 belief.

Das Fahrzeug wurde im Dezember 2006 geliefert, der tatsächlich in Rechnung gestellte Ankaufspreis verringerte sich gegenüber der Preiskalkulation und dem Kaufvertrag auf €24.069,56.

9.1.2 Mittelklasse-PKW

Im Jahr 2007 wurde ein VW-Golf beschafft. Vor dem Kauf dieses Fahrzeuges wurden insgesamt sieben Angebote eingeholt. Es handelte sich dabei um drei Modelle der Marke VW, einen Skoda Octavia, einen Renault Megane sowie um zwei Modelle der Marke Ford. Billigstbieter waren die beiden Modelle Ford Focus Ambiente mit €16.900,00 und Ford Focus C-Max mit €18.200,00. Angekauft wurde das preismäßig drittgerahmte Fahrzeug VW-Golf Trendline TDI zum Preis von €18.708,95. Den Ausschlag für diese Typenwahl dürfte laut BM-internem Kostenvergleich die größere Bodenfreiheit des VW-Golf von 17 cm gegenüber den beiden Ford-Modellen mit nur 15 cm Bodenfreiheit gegeben haben. Weiters konnte durch den Einbau eines Schlechtwegefahrwerkes die Bodenfreiheit des VW-Golf noch um weitere 2 cm auf 19 cm erhöht werden.

9.1.3 Kleintransporter

Im August 2007 kaufte die BM einen Kleintransporter der Marke VW-Caddy Kastenwagen SDI zum Preis von €13.100,00. Zur Ermittlung des Kaufpreises wurden von drei Anbietern insgesamt fünf Angebote eingeholt, wobei jeweils Modelle mit verschiedenen Nutzlasten (453 kg und 712 kg) angeboten wurden. Im August 2007 wurden Angebote weiterer Fahrzeuge eingeholt, wobei es sich dabei um Fahrzeuge handelte, die mit dem angekauften Fahrzeug aufgrund der Größe, Motorisierung, Geländegängigkeit und Ausstattung nicht vergleichbar waren. Insbesondere wurden Preise von Fahrzeugen wie Mitsubishi Pick Up L200, Mitsubishi Pajero Pick Up Doppelkabine, Mazda BT-50

Doppelkabine 4x4 und Ford Ranger XL Doppelkabine eingeholt. Da ein Kostenvergleich mit Fahrzeugen, die mit dem angekauften VW-Caddy hinsichtlich ihrer technischen Spezifikationen und Bauart vergleichbar sind, nicht durchgeführt wurde, ist die Preisangemessenheit des gekauften Fahrzeuges nicht feststellbar.

9.1.4 Vergaberechtliche Beurteilung

Bei der BM handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006). Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch die BM waren daher die einschlägigen Bestimmungen für Lieferaufträge einzuhalten.

9.1.4.1 Technische Spezifikationen

Technische Spezifikationen beschreiben die Merkmale für Erzeugnisse, Vorgaben für die Gebrauchstauglichkeit usw. Ihre Festlegung bildet die Voraussetzung für eine seriöse Schätzung des Auftragswertes. Jeder Auftraggeber ist im Vorfeld von Beschaffungen aller Art angehalten, die zu beschaffende Leistung eindeutig und vollständig zu beschreiben, es sei denn, es handelt sich um geistige Dienstleistungen.

Bei den gegenständlichen Kfz-Beschaffungen ist eine vorausschauende Festlegung der erforderlichen technischen Merkmale in nachvollziehbarer Form unterblieben.

9.1.4.2 Berechnung des geschätzten Auftragswertes

Gemäß § 15 Abs 3 ist bei der Beschaffung gleichartiger Lieferleistungen in mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen.

Seitens der BM wurden die einzelnen Auftragswerte der Kfz (zB Listenpreise) nicht geschätzt. Demnach waren auch die kumulierten Auftragswerte der Fahrzeugankäufe eines Geschäftsjahres nicht bekannt, die jedoch für die seriöse Beurteilung, welche Vergaberegeln einzuhalten sind, von grundlegender Bedeutung sind. Der Kaufpreis des im Jahr 2006 gekauften Fahrzeuges betrug rund €20.772 (exkl. USt), der kumulierte Auftragswert für die im Jahr 2007 angeschafften Kfz betrug rund €26.507 (exkl. USt).

9.1.4.3 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind vom Auftraggeber festgelegte Kriterien, nach denen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt werden kann, zB Preis, Betriebskosten, Kundendienst. Sofern der Qualitätsstandard klar und eindeutig definiert ist, kann der Auftraggeber auch den Preis als einziges Zuschlagskriterium festlegen (Billigstbieterprinzip).

Die BM hat im Vorfeld der Beschaffungen keine Zuschlagskriterien nachvollziehbar festgelegt.

9.1.4.4 Wahl des Vergabeverfahrens

Nach entsprechender Vorbereitung kann der Auftraggeber im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen ein bestimmtes Vergabeverfahren wählen. Bei den gegenständlichen Kfz-Beschaffungen wären folgende Vergabeverfahren zulässig bzw. wirtschaftlich zweckmäßig (Preisvergleich) gewesen:

- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Eine formfreie und unmittelbare Direktvergabe wäre wegen mangelnder verbindlicher Preisvergleiche wirtschaftlich unzulässig gewesen.

Die BM hat sich im Vorfeld der Beschaffung nicht für ein bestimmtes Vergabeverfahren nachvollziehbar festgelegt. Bei den oben beschriebenen Vorgangsweisen war auch im Nachhinein nicht zweifelsfrei erkennbar, um welches Vergabeverfahren es sich gehandelt hat.

9.1.4.5 Beschaffung über andere vergebende Stellen

Der LRH erkennt die Schwierigkeit, bei relativ geringwertigen Beschaffungen kleiner Organisationseinheiten oder Gesellschaften, vergaberechtskonform vorzugehen. Nahelegend und zweckmäßig wäre daher eine diesbezüglich enge Zusammenarbeit mit anderen vergebenden Stellen des Landes NÖ, zB der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten oder der Abteilung Straßenbetrieb des Amtes der NÖ Landesregierung, bzw. der Bundesbeschaffung GmbH.

Ergebnis 13

In Hinkunft sind vor der Beschaffung von Kraftfahrzeugen die für notwendig erachteten technischen Spezifikationen und die vergaberechtlichen Festlegungen wie der geschätzte Auftragswert, die Zuschlagskriterien und das Vergabeverfahren festzulegen. Beim Beschaffungsvorgang sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF einzuhalten. Um den Beschaffungsvorgang sowohl rechtmäßig als auch wirtschaftlich und zweckmäßig zu gestalten, wird empfohlen, mit anderen vergebenden Stellen möglichst eng zusammenzuarbeiten.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung hinsichtlich der Beschaffung und des Beschaffungsvorganges von Kraftfahrzeugen zur Kenntnis und strebt nach bereits erfolgter rechtlicher Prüfung eine Zusammenarbeit mit der Bundesbeschaffungsgesellschaft an.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Verkauf der Altfahrzeuge

Die BM hat anlässlich der Beschaffung der Neuwagen in den Jahren 2006 und 2007 drei Altfahrzeuge verkauft. Es handelte sich dabei um einen VW-Bus, einen VW-Golf und einen VW-Polo.

Der VW-Bus wurde den Bieterfirmen des neuen Fahrzeuges zur Rücknahme angeboten. Nach Schätzung des Zeitwertes wurden von den Bietern Eintauschpreise zwischen €1.800,00 und €3.500,00 geboten. Der Verkauf erfolgte an die Lieferfirma des neuen Fahrzeuges, die mit €3.500,00 den höchsten Eintauschpreis leistete.

Der VW-Golf und der VW-Polo wurden von der Lieferfirma der Neuwagen bewertet. Dabei wurden – ausgehend von den Eurotaxnotierungen – die notwendigen Instandsetzungs- und Aufbereitungskosten bewertet und von den Eurotaxpreisen in Abzug gebracht. Beide Fahrzeuge wurden mit einem Angebotspreis von je €1.000,00 bewertet. Abweichend von diesen Preisschätzungen wurden in einem von der BM erstellten Kostenvergleich für den Ankauf des VW-Golf die Rücknahmepreise für den VW-Golf mit €2.355,00 und für den VW-Polo mit €1.796,65 ausgewiesen.

Die beiden Fahrzeuge wurden jedoch nicht der Lieferfirma der Neuwagen zurückgegeben, sondern an Mitarbeiter der BM verkauft. Der VW-Golf wurde zum Verkaufspreis von €1.700,00 (inkl. USt) verkauft, weil zum Schätzpreis von €1.000,00 zwei kurz zuvor durchgeführte Reparaturen mit Kosten in Höhe von €832,49 hinzugerechnet wurden. Der VW-Polo wurde zum Preis von €1.000,00 (inkl. USt) verkauft.

Die Unterschiede der im Kostenvergleich ausgewiesenen Rücknahmepreise mit den tatsächlichen Verkaufspreisen der Fahrzeuge konnten von der BM nicht restlos aufgeklärt und begründet werden.

Der LRH empfiehlt, Verkaufserlöse von Fahrzeugen durch Sicherstellung eines Wettbewerbes zu optimieren. Beispielsweise könnten Gebrauchtfahrzeuge der BM – wie in der Landesverwaltung üblich – nach Ermittlung eines Schätzpreises in Form einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Ergebnis 14

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die Erlöse des Verkaufes gebrauchter Fahrzeuge durch eine unabhängige Schätzung des Zeitwertes und Sicherstellung eines freien und lautereren Wettbewerbes beim Verkauf zu optimieren.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung hinsichtlich des Verkaufes gebrauchter Fahrzeuge zur Kenntnis. Es wird in Zukunft nach erfolgter Schätzung des Wertes ein Bieterverfahren vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3 Versicherungen

Die BM hat für ihre Fahrzeuge bei zwei Versicherungsunternehmen Kraftfahrzeugversicherungen abgeschlossen. Neben den Haftpflichtversicherungen für alle Fahrzeuge bestehen für einige Fahrzeuge Vollkaskoversicherungsverträge sowie für den VW-Bus eine Insassenunfallversicherung. Darüber hinaus wurde für 23 Mitarbeiter der BM eine Lenker-Rechtsschutzversicherung mit einer Versicherungssumme von €35.000,00 pro Versicherungsfall abgeschlossen.

Die Kontrolle der einzelnen KFZ-Versicherungen ergab sowohl hinsichtlich der Prämienhöhe als auch anderer Versicherungsbestimmungen ein höchst uneinheitliches Bild.

Insbesondere in der Höhe der zu leistenden Versicherungsprämien, der vereinbarten Selbstbehalte, aber auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bonus-/Malus-Systems waren unterschiedliche Regelungen festzustellen. Während beispielsweise ein LKW VW-Kastenwagen mit einer Nutzlast von 988 kg dem Bonus-/Malus-System unterliegt, sind beim LKW VW-Pritsche mit einer Nutzlast von 995 kg keine Bonusstufen vorgesehen.

Darüber hinaus wurden für fünf Fahrzeuge neben den Haftpflichtversicherungen auch Vollkasko-Versicherungen abgeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2008 hatten diese Fahrzeuge teilweise bereits ein Alter von vier Jahren erreicht. Ein Fahrzeug aus dem Jahr 1998 war bis zum Jahr 2004, also rund sechs Jahre, vollkaskoversichert. Für ein weiteres Fahrzeug aus dem Jahr 1997 bestand bis zum Jahr 2006, also rund neun Jahre, eine Vollkasko-Versicherung.

Hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Prämien wurde festgestellt, dass für einige Fahrzeuge besonders hohe Prämienzahlungen zu leisten waren. Für einen LKW Suzuki-Vitara, Baujahr 2004, wurde ab 1. Jänner 2006 eine Gesamtprämie in Höhe von €2.012,59 vorgeschrieben, wobei auf die Haftpflichtversicherung €889,72, auf die Kaskoversicherung €858,87 und auf die motorbezogene Versicherungssteuer €264,00 entfielen. Ähnlich hohe Prämienzahlungen fielen auch für einen LKW VW-Kastenwagen an, für den im Jahr 2004 eine Gesamtprämie für Haftpflicht- und Kaskoversicherung in Höhe von €1.820,45 zu leisten war. Der LKW VW-Pritsche, Baujahr 1998, war bis zum 12. Februar 2004 kaskoversichert. Für dieses Fahrzeug wurde am 1. Jänner 2004 eine Versicherungsprämie in Höhe von €1.750,94 vorgeschrieben. Nach Kündigung der Kaskoversicherung war ab 1. Jänner 2005 eine Haftpflichtversicherungsprämie inklusive aller Steuern in Höhe von €879,14 zu bezahlen. Für dieses Fahrzeug war darüber hinaus keine Bonus-/Malus-Regelung vereinbart, sodass sich im Falle der Schadensfreiheit keine Prämienreduzierung ergeben konnte. Bis zum Jahr 2007 erhöhte sich die Prämie für dieses Fahrzeug auf €913,56.

Die BM trat im Mai 2008 mit einem Versicherungsmakler in Kontakt, der die Bereitschaft zur Angebotseinholung verschiedener Versicherungen, insbesondere einer Flottenversicherung für alle Fahrzeuge der BM, bekundete. Die Geschäftsführung der BM nahm dieses Angebot jedoch nicht an und teilte dem Makler mit, dass nach Durchsicht

und intensiver Prüfung eine Änderung der bestehenden Versicherungen nicht beabsichtigt sei.

Ergebnis 15

Aufgrund der festgestellten teilweise hohen Versicherungsprämien für Kraftfahrzeuge ist eine Neuausschreibung der Versicherungen des gesamten Fuhrparks durchzuführen. Da in der Vergangenheit nur geringe Fahrzeugschäden, die von einer Kaskoversicherung abzudecken waren, festgestellt wurden, ist aus wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit von Kaskoversicherungen für Fahrzeuge der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu prüfen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF hat aufgrund der Empfehlung des LRH bereits in Fällen, in denen eine Vertragskündigung möglich war, einen Neuabschluss von Versicherungen vorgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Kaufvertrag vom 7. Mai 2007 verkaufte die BM einen PKW VW-Polo zum Preis von €1.000,00 (inkl. USt). Das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Verkaufs in der Bonusstufe Null, wodurch sich die jährliche Haftpflichtversicherungsprämie um 50 % verringerte. Am 21. Mai 2007 bestätigte die BM in einer Abtretungserklärung an einen Mitarbeiter, dass dieser das Fahrzeug vorrangig als Dienstfahrzeug verwendet hatte und der erworbene Bonus an den Mitarbeiter abgetreten wird.

Der LRH stellte fest, dass diese kostenlose Abtretung für die BM insofern als eine unwirtschaftliche Vorgangsweise anzusehen war, weil zu diesem Zeitpunkt einige Fahrzeuge der BM noch nicht in der Bonusstufe Null waren und daher der Bonus auf eines dieser Fahrzeuge übertragen hätte werden können.

Ergebnis 16

Die kostenlose Abtretung eines erworbenen Prämienrabattes in der Haftpflichtversicherung durch die Bonuseinstufung an einen Mitarbeiter ist in Hinkunft zu unterlassen. Erworbene Bonusstufen sind an Fahrzeuge der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu übertragen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Wirtschaftliche Verhältnisse

10.1 Allgemeines

§ 3 Abs 2 NÖ Marchfeldkanalgesetz verpflichtet die BM zu Erfassung ihrer Mittel in den Verrechnungskreisen:

- Betrieb des Marchfeldkanals (Verrechnungskreis 1),
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes, Technisches Büro (Verrechnungskreis 3).

Im Verrechnungskreis 2 wurden jene Aufwendungen und Erträge erfasst, die für das Projekt Hochterrasse anfielen. Im Prüfungsjahr 2005 wurde dieser Verrechnungskreis aufgelassen und in den Verrechnungskreis 1 übergeführt, da mit einer baldigen Realisierung des Projektes nicht zu rechnen war.

Gemäß § 13 NÖ Marchfeldkanalgesetz untersteht die BM der Aufsicht durch die NÖ-Landesregierung sowie der Kontrolle durch den Landesrechnungshof. Diesen ist Einsicht in die Gebarung der Gesellschaft zu gewähren sowie Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Die NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres, allenfalls unter Beiziehung eines beeideten Wirtschaftsprüfers nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und mangels Beanstandungen zu genehmigen.

Die dem LRH vorgelegten Jahresabschlüsse der Jahre 2002 bis 2007 belegen, dass diese regelmäßig einer freiwilligen Prüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer unterzogen und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurden. Diese Prüfungen fanden stets durch denselben Wirtschaftsprüfer statt.

Ergebnis 17

Aufgrund der beträchtlichen Höhe der eingesetzten öffentlichen Finanzmittel empfiehlt der NÖ Landesrechnungshof, den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis. Der Wechsel erfolgt sofort nach Ablauf des bestehenden Auftragsverhältnisses zwischen der BM und der jetzt tätigen Wirtschaftsprüfungskanzlei.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der BM wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 2004 bis 2007 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und vergleichend gegenübergestellt:

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
AKTIVA	2004/€	2005/€	2006/€	2007/€
<u>A) Anlagevermögen:</u>				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1) Konzessionen und ähnl. Rechte, Vorteile	5.118,78	5.561,47	9.891,28	7.373,42
<u>II. Sachanlagen</u>				
1) Grundstücke und Bauten	171.663.325,98	169.996.349,96	168.192.886,05	166.170.274,72
2) technische Anlagen und Maschinen	23.010,08	21.148,47	29.074,25	38.288,14
3) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.323.307,35	2.135.951,29	1.904.467,92	1.715.073,82
4) Anlagen in Bau	689.567,40	1,00	1,00	1,00
<u>III. Finanzanlagen</u>				
1) Wertpapiere des Anlagevermögens	672.660,00	672.660,00	660.000,00	634.000,00
Summe Anlagevermögen	175.376.989,59	172.831.672,19	170.796.320,50	168.565.011,10
<u>B) Umlaufvermögen:</u>				
<u>I. Vorräte</u>				
1) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.322,16	21.769,64	27.910,94	20.251,14
2) noch nicht abrechenbare Erzeugnisse	0,00	1.497,50	5.000,00	4.800,00
<u>II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände</u>				
1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90.258,92	127.912,03	189.146,52	155.570,81
2) Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	688.038,06	204.014,09	172.462,66	169.328,00
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>				
1) Kassenbestand	72,56	216,19	889,16	232,68
2) Guthaben bei Kreditinstituten	1.737.548,80	2.240.689,59	2.049.530,57	2.157.648,26
Summe Umlaufvermögen	2.537.240,50	2.596.099,04	2.444.939,85	2.507.830,89
<u>C) Rechnungsabgrenzungsposten</u>	35.670,26	35.130,35	38.575,52	35.650,39
Summe Aktiva	177.949.900,35	175.462.901,58	173.279.835,87	171.108.492,38

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
PASSIVA	2004/€	2005/€	2006/€	2007/€
A) Eigenkapital				
I. Rücklagen	10.136.017,79	10.694.293,53	11.065.868,91	11.389.934,97
II. Bilanzverlust	-5.916.576,47	-5.899.217,29	-5.880.461,66	-5.863.084,57
Summe Eigenkapital	4.219.441,32	4.795.076,24	5.185.407,25	5.526.850,40
B) Bewertungsreserve aufgrund von öffentlichen Zuschüssen	120.027.956,34	117.907.700,88	116.266.458,48	114.602.343,75
C) Investitionszuschüsse	84.771,20	132.424,22	126.121,24	209.313,20
D) Rückstellungen				
1) Rückstellung f. Abfertigungen	133.217,11	151.690,38	182.860,88	211.033,79
2) Steuerrückstellung	863,12	2.659,84	2.516,53	719,45
3) Sonstige Rückstellungen	157.321,01	174.979,20	161.664,99	164.270,08
Summe Rückstellungen	291.401,24	329.329,42	347.042,40	376.023,32
E) Verbindlichkeiten				
1) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	99.337,14	56.702,08	91.705,18	112.826,26
2) Darlehen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	53.022.409,73	52.105.893,64	51.148.337,48	50.149.029,44
3) Sonstige Verbindlichkeiten	136.781,72	134.372,95	113.358,01	119.322,15
Summe Verbindlichkeiten	53.258.528,59	52.296.968,67	51.353.400,67	50.381.177,85
F) Rechnungsabgrenzungsposten	67.801,66	1.401,65	1.405,83	12.783,86
Summe Passiva	177.949.900,35	175.462.901,08	173.279.835,87	171.108.492,38

10.2.1 Aktiva

Die Bilanzsumme der BM betrug im Geschäftsjahr 2004 €177,950 Mio. Sie reduzierte sich in den Jahren 2005 bis 2007 kontinuierlich auf €171,108 Mio. Der Rückgang des Gesamtvermögens im Ausmaß von jährlich rund €2 Mio ist primär auf Abschreibungen im Sachanlagevermögen zurückzuführen. Dieses wird gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben und führt gemeinsam mit der Reduzierung der Bewertungsreserve zum Rückgang der Bilanzsumme.

Der Großteil des Vermögens – im Jahr 2007 rund 98,6 % – entfiel auf das **Anlagevermögen**. Dieses besteht hauptsächlich aus dem Wert der Grundstücke und Bauten, die den Marchfeldkanal darstellen bzw. zum Betrieb erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Gerinne, Brücken und Wehre sowie um Betriebsgebäude und Versickerungsanlagen. Daneben wurden der Wert der Grundstücke und das Kleinwasserkraftwerk aktiviert. Die unter dieser Position ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden größtenteils von der EM im Zuge deren Auflösung von der BM übernommen.

Die technischen Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung sind im Vergleich dazu betragsmäßig nur von untergeordneter Bedeutung. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst sowohl die Steuerungs- und Energieversorgungsanlagen des Marchfeldkanals und des Russbaches als auch Gegenstände der Büro- und Laboreinrichtung, der EDV-Anlagen und des Objektschutzes sowie den Fuhrpark.

Das Sachanlagevermögen wird entsprechend der angenommenen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände planmäßig abgeschrieben. Im Jahr 2007 betragen die planmäßigen Abschreibungen rund €2,415 Mio. Da die Anlagenzugänge in diesem Jahr nur rund €0,184 Mio betragen, nahm der Wert des Sachanlagevermögens kontinuierlich ab. Im Jahr 2007 war eine Reduzierung des Anlagevermögens um rund €2,231 Mio festzustellen.

Unter den in Bau befindlichen Anlagen wurden im Jahresabschluss 2004 Planungsaufwendungen für das Projekt Hochterrasse ausgewiesen. Der Wert dieser Planungen betrug €689.567,40. Im Geschäftsjahr 2005 stellten die Wassergenossenschaften, mit denen die Hochterrasse gemeinsam finanziert werden sollte, fest, dass eine betriebswirtschaftlich fundierte Kalkulation über eine längere Betriebsdauer aufgrund der wirtschaftlichen Probleme der Landwirtschaft nicht möglich sei. Daher konnte der für eine wirtschaftliche Entwicklung notwendige Mindestteilnahmegrad nicht erreicht werden. Da für die BM eine Realisierung des Projektes daher nicht absehbar war und die Werthaltigkeit der aktivierten Planungsaufwendungen damit nicht mehr gegeben war, wurde im Geschäftsjahr 2005 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von €689.566,40 vorgenommen. Die in Bau befindlichen Anlagen verminderten sich dadurch im Jahresabschluss 2005 auf den Wert von €1,00.

Die Finanzanlagen weisen Wertpapiere des Anlagevermögens aus. Diese bestehen aus 100.000 Stück des Wertpapiers mit der Bezeichnung Pioneer Funds Austria-Euro Bond (im Folgenden „Euro Bond“ bezeichnet) mit der Wertpapierkennnummer ISIN: AT0000859004. Es handelt sich um einen ausschüttenden Euro-Anleihenfonds, dessen Anlageziel darin besteht, den Ertrag des Euro-Anleihenmarktes langfristig zu übertreffen.

Nach Auskunft der Geschäftsführung wurden die Wertpapiere zur Veranlagung nicht sofort benötigter Finanzmittel aus den seit dem Jahr 1986 an die BM ausbezahlten Bundesbeiträgen verwendet. Die erstmalige Veranlagung erfolgte im Jahr 1991 und wurde in dieser Form bis zum Jahr 1995 durchgeführt. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2003 wurden Wertpapiere mit einem Nominalwert von €879.342,00 ausgewiesen, der Buchwert betrug €811.460,00. Durch den Verkauf von 20.000 Stück im Jahr 2003 und durch jährliche Rückgänge der Kurswerte und die dadurch bedingten Abschreibungen wurde im Jahresabschluss 2007 ein Kurswert in Höhe von €634.000,00 ausgewiesen.

Das **Umlaufvermögen** der BM veränderte sich gemessen an der Bilanzsumme im geprüften Zeitraum nur geringfügig und betrug im Jahr 2007 €2,507 Mio. Es besteht im überwiegenden Ausmaß aus Guthaben bei Kreditinstituten. Diese betragen im Jahresabschluss 2007 rund €2,158 Mio. Diese Guthaben waren auch in den Vorjahren in annähernd gleicher Höhe vorhanden und sind größtenteils bereits in Geschäftsjahren vor 2004 gebildet worden. Überwiegend wurden Guthaben auf Konten bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG ausgewiesen, und zwar im Jahr 2007 für den Verrechnungskreis 1 in Höhe von €1.711.304,47 und für den Verrechnungskreis 3 in Höhe von €367.264,20. Bei der Bank Austria Creditanstalt AG bestanden Konten und Sparbücher mit einem Guthaben von insgesamt €79.079,59.

Gemeinsam mit den Wertpapieren des Anlagevermögens verfügte die BM im Verrechnungskreis 1 (Betrieb Marchfeldkanal) daher im Jahr 2007 über Finanzmittel in Höhe von rund €2,424 Mio. Die BM erwirtschaftete aus der Veranlagung dieser Finanzmittel im Jahr 2007 Zinsen in Höhe von €96.984,25.

Die Geschäftsführung begründete die Höhe der Finanzmittel damit, dass in den Folgejahren vermehrt mit Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen gerechnet werden muss und die Mittel daher zur finanziellen Vorsorge gebildet wurden. Beispielsweise musste in den vergangenen Jahren das elektronische Steuerungssystem erneuert werden, da Ersatzteile zum Teil nicht mehr verfügbar waren. Dafür waren Investitionen in Höhe von €170.000,00 exklusive USt erforderlich. Außerdem sei in den nächsten Jahren mit hohen Kosten für die erforderliche Generalsanierung einzelner Brückenobjekte zu rechnen.

Zur Dokumentation der zu erwartenden Kosten wurde auf Anfrage des LRH die Erstellung eines Sanierungskonzeptes im Juli 2008 beauftragt und im September 2008 vorgelegt.

Ausgehend von der Nutzungsdauer der Anlagenbestandteile und dem Anlagenzustand wurden Prognoserechnungen vorgenommen, welche in den nächsten fünf Jahren einen Finanzierungsaufwand für Erneuerungsinvestitionen des Marchfeldkanalsystems in der Größenordnung von insgesamt rund €1,4 Mio ergaben. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2018 wird dieser Aufwand insgesamt rund €3,0 Mio betragen.

Ungeachtet der Notwendigkeit von Mittel für Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen wird infolge der Höhe der der BM zur Verfügung stehenden liquiden Mittel auf die mit der Finanzierung verbundene Zinsbelastung des Landes NÖ als Subventionsgeber hingewiesen. Die Bildung von finanziellen Vorsorgen in der angeführten Größenordnung wird daher nach Ansicht des LRH gesamtwirtschaftlich als nicht sinnvoll angesehen.

Ergebnis 18

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, dass die vom Land NÖ bereitgestellten Mittel sich am tatsächlichen Bedarf der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal orientieren sollten. Über diesen Bedarf hinausgehende finanzielle Mittel für Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen sind im Rahmen einer mehrjährigen betrieblichen Vorscheurechnung zu planen und gesondert zu budgetieren.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis. Aufgrund dieser Empfehlung wurde bereits eine vorausschauende Ermittlung des Instandhaltungs- und Erneuerungsbedarfes durchgeführt. Auf Basis der bisher vorgenommenen Kalkulationen wurde eine Rücklage von 1,7 Mio Euro gebildet. Die BM wird die derzeit darüber hinausgehenden finanziellen Mittel im Rahmen der kurzfristig notwendig werden Erneuerungsarbeiten abbauen. Für künftige Reinvestitionen wird die angeführte Finanzrücklage im Ausmaß von 1,7 Mio Euro vorgehalten und für diese Zwecke verwendet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2.2 Passiva

Das **Eigenkapital** der BM besteht aus Rücklagen, die im Jahresabschluss 2007 €11,390 Mio betragen. Diese wurden mit dem bestehenden Bilanzverlust in Höhe von €5,863 Mio verrechnet, so dass sich ein Eigenkapital in Höhe von €5,527 Mio ergeben hat.

Die vom Land NÖ der BM zu Verfügung gestellten Finanzmittel betragen im Jahr 2007 €1.487.304,00. Der Bund leistete in diesem Jahr gemäß Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz einen Beitrag in Höhe von €785.000,00. Die ausgewiesenen Mittel des Vereins NÖ-Wien, in Höhe von €287.500,00 wurden je zur Hälfte aus Mitteln von Niederösterreich und Wien zur Finanzierung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Marchfeldkanal-Begleitwege zur Verfügung gestellt. Die Kapitalzuführungen der Vorjahre sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Finanzmittel der öffentlichen Hand				
	2004	2005	2006	2007
Land NÖ	1.905.979,00	1.881.828,00	1.457.523,00	1.487.304,00
Verein NÖ-Wien	291.781,00	287.500,00	287.500,00	287.500,00
Bundesbeitrag	785.000,00	785.000,00	785.000,00	785.000,00

Zu dieser Tabelle ist anzumerken, dass die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Mittel als Kapitalzuführungen unter den Rücklagen ausgewiesen wurden. Die Bundesbeiträge und die Förderungen des Vereins NÖ-Wien wurden als Erlöse in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesen.

Die angeführten Mittel der öffentlichen Hand werden einerseits zur Finanzierung der Ausgaben der BM für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie andererseits für die Tilgung der Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und die Abstattung der angelaufenen Zinsen verwendet. Im Jahr 2007 fielen dafür Tilgungsraten von insgesamt €996.015,65 sowie Zinsenzahlungen von €507.204,71 an.

Die Kapitalrücklagen entwickelten sich im Jahr 2007 folgendermaßen:

Kapitalrücklage 2007			
Rücklagen allgemein	Marchfeldkanal VK 1	Technisches Büro VK 3	Summe
<u>Stand 01.01.2007</u>	10.879.919,17	185.949,74	11.065.868,91
+ Kapitalzuführung Land NÖ	1.487.304,00	0,00	1.487.304,00
+/-Kapitalverwendung KWKW	-55.202,94	55.202,94	0,00
-Rücklage für Reinvestitionen	-1.700.000,00	0,00	-1.700.000,00
-Auflösung Kapitalrücklage	-1.163.237,94	0,00	-1.163.237,94
Stand 31.12.2007	9.448.782,29	241.152,68	9.689.934,97
Rücklage für Reinvestitionen			
<u>Stand 01.01.2007</u>	0,00	0,00	0,00
Rücklage für Reinvestitionen	1.700.000,00	0,00	1.700.000,00
Stand 31.12.2007	1.700.000,00	0,00	1.700.000,00
Gesamtsumme	11.148.782,29	241.152,68	11.389.934,97

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, überstiegen die vom Land NÖ zugeführten Mittel in Höhe von €1.487.304,00 die zur Verlustabdeckung des Verrechnungskreises 1 aufgelöste Kapitalrücklage um €324.066,06. Dadurch stieg die Gesamtsumme der Rücklagen in diesem Jahr um diesen Betrag auf €11.389.934,97.

Die Kapitalverwendung für die Finanzierung der Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Wehr 4 mit Mitteln aus dem Eigenkapital des Verrechnungskreises 3 wurde in der 79. Sitzung des Kuratoriums beschlossen. Die Gesamtkosten, die bis zum 31. Dezember 2007 angelaufen sind, betragen €327.637,17. Nach Abzug der erhaltenen Förderungen in Höhe von €142.426,00 und der aktivierten Eigenleistungen in Höhe von €23.400,00 betrug die Finanzierung €161.811,17. Im Jahr 2006 wurden aus dem Verrechnungskreis 3 €217.014,11 dafür verwendet, im Jahr 2007 kam es daher zu einer Rückzahlung in Höhe von €55.202,94.

Die Rücklage für Reinvestitionen in Höhe von €1,7 Mio wurde für die Finanzierung von ungeplanten Erfordernissen bzw. absehbaren Reinvestitionen vorgesehen. Die Dotierung dieser Rücklage erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums vom 27. März 2006. Der Wirtschaftsausschuss empfahl dem Kuratorium die Bildung dieser Rücklage mit einem Betrag von mindestens €1,7 Mio, die im Jahresabschluss 2005 als Bankguthaben im Verrechnungskreis 1 vorhanden waren. Der Geschäftsführer teilte mit, dass mit diesem Betrag allfällige Reparaturen in den nächsten Jahren abgedeckt werden können.

Im Zuge der Prüfung konnten dem LRH keine Berechnungsgrundlagen für die Höhe dieser Rücklagenbildung, die dem Kuratorium zur Beschlussfassung zur Verfügung gestanden sind, vorgelegt werden. Wie bereits erwähnt, wurde die diesbezügliche Studie erst im Juli 2008 in Auftrag gegeben.

Ergebnis 19

Beschlüsse des Kuratoriums über die Verwendung der vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind auf Basis nachvollziehbarer Entscheidungs- und Berechnungsgrundlagen zu treffen.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung zur Kenntnis. Dem Kuratorium wurden die entsprechenden Berechnungsgrundlagen vorgelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Kapitalrücklage wird jährlich um den Jahresfehlbetrag des Verrechnungskreises 1 aus der Gewinn- und Verlustrechnung des entsprechenden Geschäftsjahres aufgelöst. Dadurch wird der Verrechnungskreis 1 jeweils ausgeglichen abgeschlossen. Im Geschäftsjahr 2007 wurden €1.163.237,94 aufgelöst und zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages verwendet. Die Gewinne des Verrechnungskreises 3 werden in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt ausgewiesen und vermindern die bestehenden Verlustvorträge der BM. Im Geschäftsjahr 2007 betrug der Gewinn €17.377,09, gemeinsam mit den Gewinnvorträgen in Höhe von €50.817,82 ergab sich ein Bilanzgewinn in Höhe von €69.573,45.

Die Bewertungsreserve aufgrund von öffentlichen Zuschüssen weist die nicht rückzahlbaren Zuschüsse des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Katastrophenfonds und des Landes NÖ, die aufgrund der Finanzierungsbestimmungen für das Projekt Marchfeldkanal geleistet wurden, aus. Dieser Posten stellt eine Bewertungsreserve zum aktivierten Anlagevermögen dar und wird daher entsprechend der Abschreibung der bereits genutzten Anlagen aufgelöst. Durch den Anteil der nicht rückzahlbaren Zuschüsse an der gesamten Finanzierung des Projektes ergab sich im geprüften Zeitraum eine jährliche Auflösung von rund 70 % der Jahresabschreibung. Im Jahr 2007 betrug die Auflösung €1.664.114,73, der Stand der Bewertungsreserve am 31. Dezember 2007 betrug €114.602.343,75.

Die **Investitionszuschüsse** wurden für Projekte des Anlagevermögens gewährt. Im Geschäftsjahr 2007 betrug die Höhe der Förderungen €89.318,92. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Förderungen für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes. Die Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der angeschafften Vermögensgegenstände als sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Das **Fremdkapital** setzte sich aus den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten zusammen.

Die Rückstellungen betragen im Jahr 2007 €376.023,32 und resultierten aus den Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von €211.033,79, den Steuerrückstellungen in Höhe von €719,45 und den sonstigen Rückstellungen in Höhe von €164.270,08.

Die Verbindlichkeiten der BM erreichten im Jahr 2007 eine Höhe von €50.381.177,85. Sie bestehen im überwiegenden Ausmaß aus den Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 50.149.029,44. Das Darlehen wurde am 30. November 2004 auf die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG übertragen. Daneben bestanden am Abschlussstichtag 2007 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von €112.826,26 und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von €119.322,15.

10.3 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches werden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2004 bis 2007 gegenübergestellt:

Ertragslage und Erfolgsvergleich				
	2004/€	2005/€	2006/€	2007/€
1. Umsatzerlöse aus dem Betrieb und dem techn. Büro	335.700,44	369.784,97	412.886,36	458.081,84
2. Aktivierte Aufwendungen f.d. Projekt Marchfeldkanal	8.379,47	41.994,53	29.254,02	11.982,77
3. Bestandsveränderungen noch nicht erbrachter Leistungen	0,00	1.497,50	3.502,50	-200,00
4. Bundesbeiträge	785.000,00	785.000,00	785.000,00	785.000,00
5. Sonstige betriebliche Erträge	2.013.201,92	2.515.552,79	1.990.498,34	2.003.090,86
6. Betriebsleistung	3.142.281,83	3.713.829,79	3.221.141,22	3.257.955,47
7. Aufwand für Material und sonst. bezogenen Herstellungsleistungen	-102.298,80	-80.425,88	-53.556,02	-56.045,92
8. Personalaufwand	-1.033.406,73	-1.015.475,89	-1.032.964,94	-1.072.115,28
9. Abschreibungen	-2.366.023,06	-3.035.654,98	-2.350.045,04	-2.389.165,28
10. Sonst. betriebl. Aufwendungen	-526.881,17	-447.375,64	-415.236,27	-469.573,12
11. Betriebsaufwand	-4.028.609,76	-4.578.932,39	-3.851.802,27	-3.986.899,60
12. Betriebsergebnis	-886.327,93	-865.102,60	-630.661,05	-728.944,13
13. Zinsen und Erträge aus Wertpapieren	82.157,93	83.958,86	90.859,05	113.724,83
14. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-530.090,50	-522.309,87	-526.127,00	-529.912,32
15. Finanzergebnis	-447.932,57	-436.351,01	-435.267,95	-416.187,49
16. Steuern vor Einkommen u. Ertrag	-2.173,94	-2.739,47	-1.262,99	-729,23
17. Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeit	-1.338.434,44	-1.306.193,08	-1.067.191,99	-1.145.860,85
18. Auflösung Kapitalrücklage	1.351.261,96	1.323.552,26	1.085.947,62	1.163.237,94
19. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	12.827,52	17.359,18	18.755,63	17.377,09
20. Gewinn- /Verlustvortrag	-5.931.403,99	-5.916.576,47	-5.899.217,29	-5.880.461,66
21. Bilanzgewinn /-verlust	-5.916.576,47	-5.899.217,29	-5.880.461,66	-5.863.084,57

Die BM schloss im Jahr 2004 mit einem Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von €-1.338.434,44, der sich bis zum Jahr 2006 auf €-1.067.191,99 verringerte. Im Jahr 2007 ist ein Anstieg auf €-1.145.860,85 festzustellen. Diese Verluste wurden durch Auflösung der Kapitalrücklage, auf der die Kapitalzuführungen des Landes NÖ ausgewiesen wurden, in jenem Ausmaß ausgeglichen, das dem Verlust des Verrechnungskreises 1 – Betrieb Marchfeldkanal – entspricht. Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung stellt daher nur mehr den Gewinn der Gebarung des Verrechnungskreises 3 – Technisches Büro – dar. Mit diesen Gewinnen wurden jährlich die bestehenden Verlustvorträge vermindert.

10.3.1 Erträge

Die BM erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2007 aus dem Betrieb des Marchfeldkanals und aus den Tätigkeiten des Technischen Büros Umsatzerlöse in Höhe von €458.081,84. Gegenüber den Vorjahren ist eine kontinuierliche Umsatzsteigerung festzustellen. Die Erlöse aus dem Betrieb des Marchfeldkanals als auch jene des technischen Büros sind jährlich angestiegen.

Die Erlöse aus dem Betrieb des Marchfeldkanals beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus den Wasserentnahmen sowie die Erlöse aus der Vermietung von Büroräumen im Betriebsgebäude und der beiden Wohnhäuser. Festzustellen ist, dass die Erlöse aus den Wasserentnahmen, aus der Haupttätigkeit der BM, im geprüften Zeitraum jährlich nur einen geringen Anteil an den Umsatzerlösen ausmachten, sie lagen zwischen rund €14.000 und €20.000. Im Gegensatz dazu erreichten die jährlichen Erlöse aus den Vermietungen rund €140.000. Das Technische Büro der BM verzeichnete in den Jahren 2004 bis 2007 Umsätze zwischen rund €180.000 und €255.000.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von €2.003.090,86 im Jahr 2007 bestehen im überwiegenden Ausmaß aus der Auflösung der Bewertungsreserve. Es wurde jährlich ein Betrag von rund 70 % der Abschreibungen, im Jahr 2007 €1.664.114,73 aufgelöst. Darüber hinaus enthält diese Position die übrigen Erträge der BM in Höhe von €336.559,64, die sich im Wesentlichen aus Zuschüssen der Gemeinden Deutsch-Wagram und Gerasdorf für Pflegemaßnahmen am Marchfeldkanal sowie aus der Förderung des Vereins NÖ-Wien zusammensetzen. Die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen betragen im Jahr 2007 €2.416,67 und resultieren aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen.

10.3.2 Aufwendungen

Der Personalaufwand der BM erhöhte sich im geprüften Zeitraum kontinuierlich von €1.003.406,73 auf €1.072.115,28. Für den Betrieb des Marchfeldkanals fielen im Jahr 2007 Personalaufwendungen in Höhe von €875.487,33 an, das Technische Büro verursachte Personalaufwendungen in Höhe von €196.627,95.

Die größte Aufwandsposition stellten die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in Höhe von €2.389.165,28 dar.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von €469.573,12 resultierten im Wesentlichen aus den übrigen Aufwendungen. Diese enthalten Verwaltungs- und Betriebskosten der BM, wobei die Kosten für Instandhaltung und Reinigung, die Energie- und Stromkosten und die Betriebskosten des Fuhrparks die größten Positionen darstellten.

Bei der stichprobenweisen Kontrolle der Betriebskosten des Fuhrparks und deren Verbuchung wurde festgestellt, dass in einigen Fällen Aufwendungen für Versicherungsprämien, deren Prämienhauptfälligkeit und Bezahlung nicht mit dem Jahreswechsel zusammenfiel, fehlerhaft abgegrenzt wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Aufwendungen nicht periodenrein ausgewiesen wurden.

Ergebnis 20

Bei der Verbuchung von Aufwendungen ist besonders auf deren periodengerechte Abgrenzung zu achten.

Stellungnahme der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal:

Die GF nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs zum dokumentierten Einzelfall, der betragsmäßig geringfügig ist und ohne finanzielle Auswirkungen bleibt, zur Kenntnis.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.3.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis wies im Jahr 2007 einen Verlust von €-416.187,49 auf. Dieser resultierte aus dem Zinsaufwand für das Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von €503.912,32 und der Wertpapierabschreibung in Höhe von €26.000,00, denen Bank- und Wertpapierzinsen von €113.724,83 gegenüberstanden. Die Verluste aus der Finanzgebarung zeigten in den Vorjahren eine leicht abnehmende Tendenz von €-447.932,57 im Jahr 2004 auf €-435.267,95 im Jahr 2006.

St. Pölten, im April 2009

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber